Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 9 (1840)

Heft: 1

Artikel: Die in der Schweiz bestehenden Währschaftsmängel, die für dieselben festgesetzten Währschaftszeiten und der Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten

Autor: Köchlin, J.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-588441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Die in der Schweiz bestehenden Währschaftsmängel, die für dieselben festgesetzten Währschaftszeiten und der Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten.

Kritisch und vergleichend dargestellt und mit dem Entwurfe eines Gemeineidsgenössischen Währschaftsgesetzes begleitet *).

Von

Dr. J. R. Köchlin.

Der erste Schritt nach dem Ziele ist vielleicht schwer, aber dabei entscheidend.

Die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte hat in ihrer ordentlichen Sitzung im verflossenen Jahre (1836) die nachstehende Preisfrage aufgestellt:

Welches sind die gegenwärtig in den verschiedenen Cantonen der Schweiz bestehenden Gewährsmängel der Hausthiere; welcher Rechtsgang findet bei den hierauf bezüglichen Streitigkeiten Statt, und welches ist, bei der hierin überall gefühlten Unzulänglichkeit, die Norm eines allgemein in unserm Vaterlande anwendbaren Währschaftsge-

*) Es wurde für diese Arbeit der ausgesetzte Preis ertheilt.

setzes, das den Viehverkehr am wenigsten erschwert und doch den Unschuldigen vor Betrug und Schädigung möglichst sichert?

Ich gebe mir die Ehre, der Gesellschaft die nachstehende Beantwortung dieser Frage vorzulegen.

Erster Theil der Preisfrage.

Welches sind die gegenwärtig in den verschiedenen Cantonen der Schweiz bestehenden Gewährsmängel?

Dieselben sind:

A. Bei Pferden.

Anmerkung. In den Cantonen Freyburg, Solothurn und Waadt gelten dieselben Gewährsmängel auch für Maulthiere und Esel, im Canton Schafhausen auch für die letztern.

Ansteckende Krankheiten.

1) Der **Rotz** (Hirnrotz, Lungenrotz, Rückenrotz, Steinrotz, Hauptmürde, Hauptmord, Kopf, Kopfkrankheit, hauptmürdig, ritzig, la morve, destillazione catarrhosa delle narie), in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Chur und Hochgericht Poschiavo), Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die hierfür festgesetzte Währschaftszeit ist folgende:
Bünden (Chur) und Wallis . . . 3 Monathe.

Zürich, Basel und Aargau . 6 Wochen und 3 Tage.
Luzern, St. Gallen, Thurgau und
Neuenburg . . . . . 6 Wochen.
Appenzell . . . . . 40 Tage.
Uri . . . . . 1 Monath.
Schafhausen . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Bern, Zug, Solothurn und Bünden
(Poschiavo) . . . . . 30 Tage.
Freyburg . . . . . 15 Tage.
Waadt . . . . . 12 Tage.
Genf . . . . . 8 Tage.
Schwyz . . . . . unbestimmt.

Anmerkung 1. Vor circa 10 Jahren wurde von dem Sanitäts-Rathe des Cantons Bünden ein Währschaftsgesetz für den ganzen Canton vorgeschlagen, allein von den Gemeinden gänzlich verworfen. In diesem Gesetzesentwurfe ist die Währschaftszeit für den Rotz auf 8 Wochen festgesetzt.

Anmerkung 2. In dem (nicht zur Sanktion gelangten) Gesetzesentwurf für den Canton Zürich vom 2. März 1835, ist die Währschaftszeit für den Rotz auf 3 Wochen festgesetzt.

Anmerkung 3. Nach dem Währschaftsgesetze des Cantons Waadt muß der Käufer innerhalb 12 Tagen, von der Uebernahme des Thieres an gerechnet, bei Verlust seines Rechtes zur Klage, Anzeige machen. Nach dem dann eintretenden Verfahren sind ihm 42 Tage, von der Uebernahme an gerechnet, Frist gesetzt, um den betreffenden Prozeß anhängig zu machen.

2) Die verdächtige **Druse** oder lange anhaltender,

veralteter Strengel, in den Cantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

In beiden letztern Cantonen . . . . . 6 Wochen.
Appenzell . . . . . 40 Tage.

Anmerkung. In den Gesetzesentwurf für den Canton Zürich ist die verdächtige Druse mit 3 Wochen Währschaftszeit aufgenommen.

3) Der **Wurm** (Hautwurm, fliegender Wurm, Wurmbeulen), in den Cantonen Zug, Solothurn, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

St. Gallen und Thurgau . . . . 6 Wochen.
Appenzell . . . . . 40 Tage.
Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Zug und Solothurn . . . . . 30 Tage.

Anmerkung. In den Gesetzesentwurf für den Canton Zürich ist der Wurm mit 3 Wochen Währschaftszeit aufgenommen.

4) Die **Raude** (Anbruch, Aufbruch, Grind, Schabe, Schebe, krätzig, krättig, kränicht, krettig), in den Cantonen Zürich, Luzern, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Appenzell A. R. heißt es: „bey der Raude und andern flechtenartigen Ausschlägen (dem Schäbigseyn) ꝛc.,“ und in demjenigen des Cantons St. Gallen: „bösartige Raude.“

Währschaftszeit:

Basel	6 Wochen und 3 Tage.
Luzern, St. Gallen und Thurgau.	5 Wochen.
Appenzell	21 Tage.
Zürich und Schafhausen	14 Tage.

Nichtansteckende Krankheiten.

5) Der **Koller** (Cholder, Kolder, Tollheit, Dummheit, Narrheit), in den Cantonen Zürich, Bern, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Aargau und Thurgau.

a) Der rasende Koller (Raserey, Hitzkoller, Sonnenkoller).

b) Der Dummkoller (Lauschkoller, Schlafkoller, Samenkoller, Mutterkoller, Schieben, Melancholie, Blödsinn).

Anmerkung. In den Währschaftsgesetzen der Cantone Zürich, Zug, Basel, Bünden (Gesetzesvorschlag), Aargau und Thurgau heißt es: „alle Arten von Koller;" in demjenigen des Cantons Solothurn: „der stille und der rasende;" in demjenigen des Cantons St. Gallen: „der hitzige oder stille," und in demjenigen des Cantons Schafhausen: „alter Koller." In dem Entwurfe eines neuen Währschaftsgesetzes für den Canton Zürich gehört der rasende Koller nur dann zu den Gewährsmängeln, wenn dessen Anfälle sich wiederhohlen.

Währschaftszeit:

Zürich, Basel und Aargau 6 Wochen und 3 Tage.

St. Gallen und Thurgau . . . 6 Wochen.
Appenzell . . . . . 40 Tage.
Schafhausen und Bünden 4 Wochen und 3 Tage.
Bern, Zug und Solothurn . . . . 30 Tage.
Freyburg . . . . . 15 Tage.

Anmerkung. In dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich ist die Währschaftszeit auf 3 Wochen festgesetzt.

6) Die **Fallsucht** (Weh, böses Weh, Wehtägigkeit, böses Wesen, böse Stäupe, schweres Gebrechen), in den Cantonen Zürich, Zug, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Aargau und Thurgau.

Währschaftszeit:

Bünden . . . . . 8 Wochen.
Zürich und Aargau . . 6 Wochen und 3 Tage.
St. Gallen und Thurgau . . . . 6 Wochen.
Appenzell . . . . . 40 Tage.
Schafhausen . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Zug . . . . . 30 Tage.

Anmerkung. In dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich vom Jahre 1835 ist die Währschaftszeit für diese Krankheit auf 10 Wochen festgesetzt, und ein Minoritäts-Antrag stellt dieselbe mit unbeschränkter Währschaftszeit auf, wofern der Käufer dem Verkäufer beweisen kann, daß die Krankheit vor dem Statt gefundenen Handel an dem betreffenden Thiere gehaftet hat.

7) **Anhaltende Behaftung mit Krämpfen** (krämpfig), in den Cantonen Schwyz, Glarus und St. Gallen.

Währschaftszeit:

Glarus	4 Wochen.
St. Gallen	14 Tage.
Schwyz	unbestimmt.

Anmerkung. Vielleicht wird im Canton Schwyz unter der Benennung „krämpfig" auch die Fallsucht begriffen.

8) **Schwindel**, im Canton Zug.

Währschaftszeit: 30 Tage.

9) Die periodische **Blindheit** (periodische Augenentzündung, Abendblindheit, Monathblindheit, Mondblindheit, mönig, italiänisch: Luna, lunatico), in den Cantonen Zürich, Luzern, Uri, Zug, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Chur und Hochgericht Poschiavo), Aargau, Thurgau, Tessin (Lugano) und Wallis.

Währschaftszeit:

Bünden	3 Monathe.
Zürich und Aargau . .	6 Wochen und 3 Tage.
Appenzell	45 Tage.
Luzern, Thurgau und Wallis . .	6 Wochen.
Uri und St. Gallen	1 Monath.
Zug und Bünden (Poschiavo) . . .	30 Tage.
Tessin	14 Tage.

Anmerkung. In dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich ist die Währschaftszeit für diese Krankheit auf 6 Wochen und in demjenigen für den Canton Bünden auf 4 Wochen und 3 Tage festgesetzt.

10) Der **schwarze Staar** (Schönblindheit, italiänisch: Orbo cogli occhi lucenti), in den Cantonen Zürich, Zug, Schafhausen, Appenzell, St.

Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Thurgau und Tessin (Lugano).

Währschaftszeit:

Appenzell	45 Tage.
Bünden	4 Wochen und 3 Tage.
Zug	30 Tage.
Zürich, Schafhausen, St. Gallen, Thurgau und Tessin	14 Tage.

Anmerkung. In dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich ist die Währschaftszeit für den schwarzen Staar auf 10 Tage festgesetzt.

11) Die **Engbrüstigkeit** (Dampf, Bauchstößigkeit, Bauchstoß, Herzschlächtigkeit, Herzschlag, Hartschlächtigkeit, Hartschlag, Athemkeuchen, Dumpfen, Bauchblas, Schlägebäuchen, dämpfig, bauchstößig, herzschlächtig, herzweichig, lungenhart, französisch: la pousse, italiänisch: bolsaggine, bolso), in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, Bünden (Chur und Hochgericht Poschiavo), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Anmerkung 1. Es fragt sich: ob und welcher Unterschied zwischen den Krankheitszuständen, welche die Franzosen mit la pousse und vieille courbature bezeichnen*), Statt finde, so wie zwischen den Krankheits-

*) Nach Hrn. Thierarzt Im-Thurn heißt vieille courbature Herzschlächtigkeit, courbature dagegen veraltetes Hinken, auch veraltetes rheumatisches Leiden überhaupt.

zuständen, welche die Italiäner bolsaggine, bolso und batticuore benennen, wenn letzterer Nahme, der mit „engbrüstig" übersetzt wird, nicht bloß Herzklopfen bedeutet.

Anmerkung 2. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Solothurn heißt es: „alle Arten von Engbrüstigkeit, insofern sie nicht Folge von Entzündungen sind, die während der Gewährszeit Statt gefunden haben."

Währschaftszeit:

Bünden und Wallis	3 Monathe.
Zürich, Basel und Aargau	6 Wochen und 3 Tage.
Luzern, St. Gallen, Thurgau und Neuenburg	6 Wochen.
Appenzell	40 Tage.
Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.
Uri	1 Monath.
Bern, Zug und Solothurn . . .	30 Tage.
Glarus	4 Wochen.
Freyburg	15 Tage.
Tessin	14 Tage.
Waadt	12 Tage.
Genf	8 Tage.
Schwyz	unbestimmt.

Anmerkung. In dem Gesetzesvorschlage für den Canton Zürich ist für die Engbrüstigkeit eine Währschaftszeit von 3 Wochen, und in demjenigen für den Canton Bünden eine solche von 8 Wochen festgesetzt.

12) **Abzehrung** in Folge von Kacherien und organischen Fehlern der Eingeweide, besonders in Verbindung mit Lungen- und auch Leberschwindsucht (Fäule, Lungenfäule, Leberfäule, faul, lungenfaul, französisch: la phthisie

pulmonaire), in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Anmerkung. In den Währschaftsgesetzen der Cantone Zürich, Basel und Schafhausen heißt es: „alle Arten von Lungensucht, insofern dieselben nicht Folgen von hitzigen Krankheitszuständen sind, welche das Thier erst als Eigenthum des Käufers oder Eintauschers befallen haben;" in demjenigen des Cantons Bern: „Lungen- und Leberfäule;" in demjenigen des Cantons Freiburg: „es mag dieselbe mit Eiterung, Verhärtungen, knotigen Concretionen ꝛc. erscheinen;" in dem Währschaftsgesetze des Cantons Solothurn: „Lungenschwindsucht oder Vereiterung der Lungen mit allgemeiner Abmagerung des Körpers, auch Fäule genannt;" in demjenigen des Cantons St. Gallen: „Lungensucht;" in denjenigen der Cantone Waadt und Neuenburg: Lungenschwindsucht (la phthisie pulmonaire) und endlich in dem Währschaftsgesetze des Cantons Wallis: „allerhand lungensüchtiges Vieh."

Währschaftszeit:

Wallis	3 Monathe.
Zürich, Basel und Aargau	6 Wochen und 3 Tage.
Luzern, St. Gallen und Neuenburg	6 Wochen.
Appenzell	40 Tage.
Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.
Uri	1 Monath.
Bern und Solothurn	30 Tage.
Freyburg	15 Tage.

Waadt . . . . . 12 Tage.
Genf . . . . . 8 Tage.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetzes-Entwurfe für den Canton Zürich ist die Währschaftszeit auf 3 Wochen festgesetzt.

13) **Brust- und Bauchwassersucht,** in den Cantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

St. Gallen und Thurgau . . . . 6 Wochen.
Appenzell . . . . . 40 Tage.

14) **Verstopfungskolik** als Folge von Darmsteinen.

15) **Harnverhaltung** als Folge von Harnsteinen.

Währschaftszeit für 14 und 15: 6 Wochen.

Anmerkung. Die beiden letztern Krankheiten kommen in keinem bestehenden Währschaftsgesetze, sondern nur in dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich vor.

16) Der **Vorfall der Scheide** (Beizen), im Canton Zug.

Währschaftszeit: 30 Tage.

17) Die **Mauke** (Raspe, Straubfuß, räppig), im Canton Luzern.

Währschaftszeit: 6 Wochen.

18) Der **Spath** (spättig), im Canton Glarus.

Währschaftszeit: 4 Wochen.

19) Das **Koppen** (Windschnappen, Luftschnappen, Krippenbeißen, Barrenbeißen, Krippensetzen, Luftkoppen, Köken, Bölken, französisch: tic, italiänisch:

mordente il legno delle presepe), in den Cantonen Zürich, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Hochgericht Poschiavo und Gesetzesvorschlag) und Wallis.

Währschaftszeit:

Wallis	6 Wochen.
Bünden	4 Wochen und 3 Tage.
Zürich und Schafhausen	14 Tage.
Appenzell und St. Gallen . . .	8 Tage.

20) Die **Stettigkeit** (italiänisch: Restio, restino), in den Cantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Chur und Hochgericht Poschiavo), Thurgau und Tessin.

Währschaftszeit:

Bünden	6 Wochen und 1 Tag.
Luzern	6 Wochen.
Uri	1 Monath.
Bünden (Poschiavo)	30 Tage.
Glarus	4 Wochen.
St. Gallen, Thurgau und Tessin .	14 Tage.
Appenzell	8 Tage.
Schwyz	unbestimmt.

Anmerkung. In dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden ist die Stettigkeit mit einer Währschaftszeit von 4 Wochen und 3 Tagen aufgeführt.

21) Die **Widersetzlichkeit gegen das Ziehen und den Hufbeschlag**, in den Cantonen Appenzell und Thurgau.

Währschaftszeit:

Thurgau . . . . . 3 Wochen.
Appenzell . . . . . 8 Tage.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Thurgau heißt es: „beym Zugvieh," daher dieser Fehler auch zu den Währschaftsmängeln beym Rindvieh gehört.

22) Die **Gewohnheit durchzubrechen,** im Canton St. Gallen.

Währschaftszeit: 14 Tage (vom Austrieb an).

Anmerkung. Im Hochgericht Poschiavo in Bünden und im Canton Tessin (Lugano) kommen als Währschaftsmängel bey Pferden noch: doglia vecchia, veraltetes Hinken, und doglia vecchia nei piedi (welch' letztere Benennung mit „hohlfüßig" (?) übersetzt wird, ersterer mit 14 Tagen, letzterer mit 30 Tagen Währschaftszeit; ferner disilato und desfilato (zerbrochener oder eingebogener Rückgrath), welche Krankheit bei Saumpferden nicht selten vorkommen soll, in Tessin mit 14, in Poschiavo mit 30 Tagen Währschaftszeit, und endlich im letztern Hochgericht noch stiancato (lendenlahm) mit 30 Tagen Währschaftszeit vor. Im Canton Appenzell A. R. ist (durch das Gesetz vom 30. April 1837) für das Schlagen, Beißen und Scheuseyn eine Währschaftszeit von 8 Tagen festgesetzt.

B. Beim Rindvieh.

Ansteckende Krankheiten.

1) Die **Rindviehpest** (Rinderpest, Löserdürre, Uebergalle, Gallenseuche), in den Cantonen Zürich,

Schafhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

St. Gallen . . . . . 6 Wochen.
Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Zürich und Appenzell . . . . . 10 Tage.
Thurgau . . . . . 8 Tage.

Anmerkung. Die Löserdürre ist in den Gesetzesentwurf für den Canton Zürich nicht aufgenommen.

2) Die **ansteckende Lungensucht** (Lungenseuche, französisch: la phthisie pulmonaire pommelière, auch Pourriture), in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Zug, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Anmerkung. Die ansteckende Lungensucht beym Rindvieh ist in allen denjenigen Währschaftsgesetzen als Währschaftskrankheit aufgestellt zu betrachten, in welchen es heißt: „alle Arten von Lungensucht," oder: „Lungenfäule, lungenfaul, faul." Nur in dem Währschaftsgesetze des Cantons St. Gallen und in dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden ist die Lungensucht als ansteckende Krankheit bezeichnet; in andern Währschaftsgesetzen wird unter den angeführten Benennungen ebensowohl die ansteckende Lungensucht als die Lungenschwindsucht (Folge von Lungenentzündung) verstanden. In der gerichtlichen Thierheilkunde von Oberthierarzt Michel (§. 66, S. 117) spricht sich derselbe dahin aus, daß es dem gerichtlichen Thierarzte bei der Benen-

nung „lungenfaul" eigentlich heiß und bang machen möchte, was er hierüber für eine Definition zu geben habe; und aus den §. §. 71 bis 74 (S. 124 u. ff.) scheint zu erhellen, daß er die ansteckende Lungensucht nicht im Auge gehabt habe, obschon dieselbe in den von ihm angeführten betreffenden Gesetzen der Cantone Zürich, Luzern, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau genannt oder gemeint ist. — In dem Währschaftsgesetze des Cantons Freyburg heißt es: „von welcher Art die Lungenschwindsucht sey, mit Eiterung (vulgo Lungenfäule) oder mit knotigen Concretionen, Verhärtungen (vulgo Finnen)." In diesem, so wie in dem betreffenden Gesetze des Cantons Solothurn, in welchem es nur heißt: „Lungenschwindsucht," scheint die ansteckende Lungensucht oder Lungenseuche nicht unter die Währschaftskrankheiten aufgenommen worden zu seyn. In den Gesetzesentwurf für den Canton Zürich ist sie ebenfalls nicht aufgenommen, wofern sie nicht unter „Abzehrung in Folge von Kacherien und organischen Fehlern der Eingeweide" begriffen ist.

Währschaftszeit:

Unterwalden . .	ein halbes Jahr und Tagsfrist.
Wallis	3 Monathe.
Appenzell	90 Tage.
Thurgau	2 Monathe.
St. Gallen	8 Wochen.
Zürich, Basel und Aargau	6 Wochen und 3 Tage.
Bünden, Waadt und Neuenburg .	6 Wochen.
Luzern und Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.
Bern und Zug	30 Tage.

Anmerkung. In dem Gesetzbuch (Landbuch) des Cantons Unterwalden heißt es im 11. Absatz, Artikel 2, unter anderm: „Wenn ein Stück Vieh an den Wänden und Fleisch finnig oder faul erfunden würde, mag solches dem Verkäufer, oder wo es einem geworden, wenn es unter eines halben Jahres und Tagsfrist geschieht, wieder hinter sich gegeben werden. Im Fall aber solches allein an Lungen und Leber finnig, faul oder presthaft wäre, soll ein solches Vieh nicht mehr rückfällig seyn, sondern dem Käufer allein dafür 2 fl. abgezogen werden. Jedoch soll der Käufer dem Verkäufer das Gerick zu überschicken schuldig seyn, wenn er ihm die Krone abziehen wollte." (?)

3) Die **Raude**, in den Cantonen Zürich, Schafhausen, Appenzell und Wallis.

Anmerkung. In der Währschaftsordnung des Cantons Wallis steht: „aussätziges Hornvieh."

Währschaftszeit:

Wallis	3 Monathe.
Zürich und Appenzell	3 Wochen.
Schafhausen	14 Tage.

Anmerkung. Die Raude kommt in dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich nicht vor.

Nichtansteckende Krankheiten.

4) Der **Wahnsinn** (Hirnwuth, Sturm, Sturmkrankheit, Stumpfsinn, Taubheit, Umlaufkrankheit, Tippelkrankheit, umläufig, tippelich), in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Währschaftszeit:

Glarus: wenn Jahr und Tag noch nicht verflossen sind.
Zürich, Basel und Aargau: 6 Wochen und 3 Tage.
Thurgau . . . . . 6 Wochen.
Luzern . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Bern, Zug und Appenzell . . . . 30 Tage.
Freyburg . . . . . 20 Tage.
St. Gallen . . . . . 14 Tage.

Anmerkung 1. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Freyburg wird diese Krankheit als Zeichen und Folge der Gehirnwassersucht betrachtet.

Anmerkung 2. Dieselbe kommt in dem Gesetzes-Entwurfe für den Canton Zürich nicht vor.

5) Die **Fallsucht**, in den Cantonen Zürich, Zug, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Aargau, Thurgau, Tessin (Lugano) und Wallis.

Währschaftszeit:

Zürich, Basel und Aargau: 6 Wochen und 3 Tage.
Bünden, Thurgau und Wallis . . 6 Wochen.
Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Appenzell . . . . . 30 Tage.
St. Gallen . . . . . 4 Wochen.
Tessin . . . . . 14 Tage.

Anmerkung. In dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich ist eine Währschaftszeit von 10 Wochen für die Fallsucht festgesetzt. In andern Bezirken des Cantons Tessin, als in demjenigen von Lugano, beträgt die Währschaftszeit 30 und in andern 40 Tage.

6) Der **Schwindel**, in den Cantonen Zug, Freyburg und Wallis.

Währschaftszeit:

Wallis	6 Wochen.
Zug	30 Tage.
Freyburg	20 Tage.

7) Die **Engbrüstigkeit**, in den Cantonen Zürich und Schafhausen.

Währschaftszeit:

Zürich	6 Wochen und 3 Tage..
Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Zürich heißt es: „alle Arten von Engbrüstigkeit," dagegen in dem Gesetzesentwurfe: „Engbrüstigkeit mit 3 Wochen Währschaftszeit, wenn nicht hochträchtiger Zustand die Ursache davon ist, in welchem Falle die Währschaftszeit 14 Tage über das Kalben hinaus dauert."

8) **Andauernder Husten**, in den Cantonen Thurgau und Tessin (Lugano).

Währschaftszeit:

Thurgau	3 Wochen.
Tessin	14 Tage.

9) **Abzehrung** in Folge von Kacherien und organischen Fehlern der Eingeweide (Fäule), in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Basel, Schafhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Währschaftszeit:

Schwyz: innerhalb eines halben Jahres und in den ersten 3 Wochen und 3 Tagen.
Unterwalden: unter einem halben Jahr und Tagsfrist.
Wallis . . . . . 3 Monathe.
Thurgau . . . . . 2 Monathe.
Appenzell . . . . . 60 Tage.
Zürich, Basel und Aargau 6 Wochen und 3 Tage.
Neuenburg . . . . . 6 Wochen.
Luzern und Schafhausen . 4 Wochen und 3 Tage.
Uri . . . . . 1 Monath.
Bern und Zug . . . . . 30 Tage.
Freyburg . . . . . 20 Tage.
Waadt . . . . . 12 Tage.

Anmerkung 1. In der Währschaftsordnung von Bern heißt es: „Lungen- und Leberfäule," und in dem Währschaftsgesetze des Cantons Freyburg wird die Leberschwindsucht oder chronische Leberfäule besonders aufgeführt und als Ausartung der Lebersubstanz oder Vereiterung derselben erklärt.

Anmerkung 2. In dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich sind für Krankheitszustände der Art bloß 3 Wochen Währschaftszeit festgesetzt.

10) **Knochenbrüchigkeit** (Markflüssigkeit).
Währschaftszeit: 3 Wochen.

Anmerkung. Diese Krankheit kommt allein in dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich vor.

11) **Weichköpfigkeit**, im Canton Thurgau.
Währschaftszeit: 3 Wochen.

12) **Weichfüßigkeit**, im Canton Thurgau.
Währschaftszeit: 3 Wochen.

13) **Brust- oder Bauchwassersucht**, in den Cantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

Appenzell . . . . . 45 Tage.
St. Gallen und Thurgau . . . . 6 Wochen.

14) Die **Finnen** (Pfinnen, Drüsenkrankheit, Perlsucht, Zäpfigkeit, finnig, perlicht, pferlich, zäpfig, hirschig, kränigt, französisch: la phthisie pulmonaire tuberculeuse [Lungenfinnen], ladrerie), in den Cantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Bünden, Thurgau und Waadt.

Währschaftszeit:

Bünden (Chur) . . . . . 1 Jahr und 1 Tag.
Glarus: wenn Jahr und Tag noch nicht verflossen sind.
Schwyz: innerhalb eines
halben Jahres und in den ersten 3 Wochen und 3 Tagen.
Unterwalden: unter einem halben Jahr und Tagsfrist.
Bünden (Gesetzesvorschlag) . . . . 6 Monathe.
St. Gallen und Thurgau . . . 4 Monathe.
Appenzell . . . . . 120 Tage.
Freyburg . . . . . 2 Monathe.
Luzern . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Uri . . . . . 1 Monath.
Bern, Zug und Solothurn . . . . 30 Tage.
Waadt . . . . . 12 Tage.

Anmerkung. In der Währschaftsordnung des Cantons Glarus heißt es: „Wenn einer dem andern ein Haupt Vieh verkauft, welches bei der Schlachtung finnig erkannt würde, so soll der Käufer zwar das Stück Vieh behalten; der Verkäufer aber ist gehalten, demselben den vierten Theil des Kaufpreises zu ersetzen, welchen Ersatz dann der Verkäufer wieder bei dem zu fordern hat, der ihm das Haupt Vieh verkauft hat.

In dem Währschaftsgesetze des Cantons Appenzell: „Wenn das Fleisch von dem mit Finnen behafteten geschlachteten Thiere als ungenießbar erfunden wird, so fällt der Schaden auf den Verkäufer; wenn aber das Fleisch benutzt werden kann, so soll von jedem Gulden der Verkaufssumme ein Abzug von 12 Kreuzer Statt finden; oder es mag der Verkäufer das geschlachtete Vieh zur Hand nehmen."

In dem Währschaftsgesetze des Cantons St. Gallen: „Wenn das Fleisch benutzt werden kann, findet ein Abzug von 15 Kreuzer vom Gulden, im Falle aber, so es nicht zu benutzen ist, der Heimfall und Zurücknahme Statt. Den Grad der Finnen und ob und wie das Fleisch benutzt werden dürfe, läßt der Gemeindrath erwahlen, und ladet den Verkäufer zu diesem Endzwecke vor, wenn er im gleichen Bezirke wohnt; außer diesem Falle aber, oder so der Verkäufer auf die erste Notifikation nicht erschiene, fahrt er ohne weiters in seinen Verfügungen vor. In jedem Falle ertheilt er ein Zeugniß über die Beschaffenheit des Umstandes, damit der kompetirliche Richter nöthigen Falls über die Rückerstattung des Betrags absprechen könne."

In dem Währschaftsgesetze des Cantons Thurgau: „Wenn das Fleisch gleichwohl benutzt werden kann, so soll

sich der Käufer mit einem Abtrag von 15 Kreuzer pr. jeden Gulden des Kaufpreises, oder 25 Kreuzer pr. Centner begnügen lassen."

15) **Chronischer Durchfall** (chronische Ruhr, Fuhrharnung, Salzschaden, salzschädig), in den Cantonen Zug und Bünden. *)

Währschaftszeit:

Bünden . . . . . 6 Monathe und 1 Tag.
Zug . . . . . 30 Tage.

16) **Chronisches Blutharnen** (Winterharnung), im Canton Zug.

Währschaftszeit: 30 Tage.

17) **Blasen- und Nierenstein**, im Canton Schafhausen.

Währschaftszeit: 4 Wochen und 3 Tage.

Anmerkung. In dem Gesetzesesentwurfe für den Canton Zürich kommt die Harnverhaltung als Folge vorhandener Harnsteine mit 6 Wochen Währschaftszeit vor.

18) Die **Unfruchtbarkeit** bei männlichen Thieren kommt nur in dem Gesetzesvorschlage für den Canton Zürich mit einer Währschaftszeit von 12 Wochen vor.

19) Die **Unfruchtbarkeit** bei Kühen, in den Cantonen St. Gallen und Thurgau.

---

*) Hr. Thierarzt Im-Thurn hält irrig die Benennung „Salzschaden" für gleichbedeutend mit Lecksucht (Die Währschaftsgesetze der Schweiz ꝛc. S. 121). Diese Benennung bezeichnet einen in Bünden häufig vorkommenden chronischen Durchfall, in dessen Folge ein allgemeiner kachektischer Zustand eintritt.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons St. Gallen heißt es: „Kühe, welche nicht mehr trächtig werden, sollen dem Verkäufer zurückgegeben werden können, nachdem ihm der Mangel, wenigstens 8 Tage von der Sichtbarwerdung an, angezeigt worden;“ in demjenigen des Cantons Thurgau: „das Unvermögen der Kühe, trächtig zu werden, macht den Kauf rückgängig, wenn der Fehler dem Verkäufer spätestens 8 Tage nach der Entdeckung angezeigt wird.“

20) Die **Stierseuche** (Stiersucht, Brüllen, Reiten, Monathreiterey), in den Cantonen Schafhausen, St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

Thurgau	2 Monathe.
Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.
St. Gallen	14 Tage (von der Sichtbarwerdung an).

Anmerkung. In dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich kommt diese Krankheit mit 3 Wochen, und in demjenigen für den Canton Bünden mit 1 Monath (vom Kauf an) Währschaftszeit vor.

21) Der **Scheiden-** und **Gebärmuttervorfall** (Beizen, Aeugen, Birchen, Leibzeigen), in den Cantonen Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Aargau und Thurgau.

Währschaftszeit:

Zürich und Aargau . . .	6 Wochen und 3 Tage.
Thurgau	6 Wochen.

Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Bern, Zug und Solothurn . . . 30 Tage.
St. Gallen . . . . . 4 Wochen.
Appenzell . . . . . 15 Tage.
Bünden . . . . . 14 Tage.

Anmerkung. In den Währschaftsgesetzen der Cantone Appenzell und St. Gallen heißt es: „von der Erscheinung (Sichtbarwerdung) der Krankheit an, wenn die Kuh nicht inner dieser Zeit gekalberet hat."

In dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden: nach dem ersten Kalbwerfen, zeige er sich vor oder nach dem Kalbwerfen."

In dem Währschaftsgesetze des Cantons Thurgau: „die Gewähr gegen dieses Uebel dauert so lange fort, bis die Kuh wieder gekalberet haben wird, und in der Zwischenzeit ist für die Klage darüber von dem Tage an, da dasselbe sich zeigt, dem Käufer noch weitere Frist von 6 Wochen gestattet."

22) **Krankheiten** und **Mängel am Euter** (unrecht, ung'recht), in den Cantonen Zug, Appenzell, St. Gallen und Bünden (Gesetzesvorschlag).

Währschaftszeit:

St. Gallen . . . . . 14 Tage.
Appenzell . . . . . 8 Tage.
Bünden . . . . . 6 Tage.
Zug . . . . . 48 Stunden.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Zug heißt es: „alle Krankheiten und Mängel am Euter, die nicht seit dem Kauf entstanden, mit einer

Währschaftszeit von 48 Stunden bei milchgebendem Vieh; bei galtgehendem aber, wenn der Käufer erweisen kann, daß das Stück Vieh den sich erzeigten Mangel beim Verkäufer schon hatte."

In demjenigen des Cantons Appenzell: „für langwierige Euterkrankheiten;" in demjenigen des Cantons St. Gallen: „Verhärtungen am Euter und alle Euterkrankheiten und Mängel überhaupt, 14 Tage von der Sichtbarwerdung;" in dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden: „wenn es Milch gibt, 6 Tage vom Tage des Kaufs an, wenn es galt war, 6 Tage vom nächsten Kalben an."

23) Die **Widersetzlichkeit gegen das Melken**, in den Cantonen Appenzell und St. Gallen:

Währschaftszeit:

Appenzell: 8 Tage (vom Kauf an), wenn die Kühe nicht galt gehen.

St. Gallen: 14 Tage, wenn sie nicht galt gehen, in diesem Falle aber 8 Tage, nachdem sie gekalbert haben.

24) Das **Selbstaussaugen der Milch**, in den Cantonen Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag) und Thurgau.

Währschaftszeit:

Appenzell	15 Tage.
Für die übrigen Cantone	14 Tage.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons St. Gallen heißt es: „14 Tage vom Kauf an;" in dem Gesetzesvorschlage für Bünden: 14 Tage, wenn es zur Zeit des Kaufes Milch gibt, 14 Tage über das

nächste Kalben, wenn es galt war;" in dem Währschaftsgesetze für den Canton Thurgau: „von der Zeit an, wo die Kuh milchgebend ist."

25) Das **Milchrinnen.**

Anmerkung. Dieser Mangel kommt nur in dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden mit derselben Währschaftszeit und Bestimmung wie das Selbstaussaugen der Milch vor.

26) Das **Saugen an andern Kühen,** in den Cantonen St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag) und Thurgau.

Währschaftszeit:

In sämmtlichen 3 Cantonen . . . . . 14 Tage.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons St. Gallen heißt es: „vom Austriebe an gerechnet."

27) Das **Stechen** und **Schlagen,** in den Cantonen Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag) und Thurgau.

Währschaftszeit:

Für Appenzell 15 (vom Tage des Kaufs an) und für die übrigen Cantone . . . . . 14 Tage.

28) Das **Schwanzfressen.**

Anmerkung. Dieser Mangel kommt nur in dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden mit der die Währschaftszeit betreffenden Bestimmung vor: „Für diesen Fehler gelten hinsichtlich der Währzeit ganz die gleichen Festsetzungen, wie für das Saugen an andern Kühen; nähmlich bei Vieh, welches zwischen dem 15. May und

dem 15. September verkauft wird, dauert die Währzeit 14 Tage vom Kauf an gerechnet; bei solchem hingegen, das zwischen dem 15. September und 15. May verkauft wird, 14 Tage nach dem ersten Austriebe, auf keinen Fall aber länger, als bis zum 15. des nachfolgenden Juny."

29) Das **Durchgehen auf der Weide** (Zaunbrechen), in den Cantonen Zug, Appenzell, St. Gallen und Bünden (Gesetzesvorschlag).

Währschaftszeit:

Appenzell	15 Tage.
St. Gallen und Bünden	14 Tage.
Zug	unbestimmt.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze für den Canton Zug heißt es: „wenn bewiesen werden kann, daß das Stück Vieh dieses Laster schon vor dem Kauf an sich hatte;" in den Währschaftsgesetzen der Cantone Appenzell und St. Gallen: „vom Austriebe des Viehes an gerechnet," und in dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden ist für diesen Mangel dieselbe Bestimmung, wie für den vorhergehenden enthalten.

30) **Falsch zugesicherte Trächtigkeit,** in den Cantonen Zürich, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag) und Thurgau.

Währschaftszeit:

St. Gallen und Thurgau . . .	3 Monathe.
Appenzell	60 Tage.
Bünden	6 Wochen.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Zürich heißt es: „Fälschlich zugesicherte, über 6

Wochen hinausgehende (?) Trächtigkeit einer Kuh, wofür die Währschaftszeit bis zum Kalbern, oder einem frühern Verwerfen dauert;" in dem Währschaftsgesetze für den Canton Appenzell: „Inner dieser Frist ist der Verkäufer zur Zurücknahme des Viehes verpflichtet, und hat dem Käufer für jede Woche einen Gulden Futtergeld zu vergüten;" in dem Gesetzesvorschlage für den Canton Bünden ist der betreffenden Bestimmung beigefügt: „wird das Stück Vieh für leer gegeben und ist es nicht, so dauert die Nachwähr 4 Wochen vom Kauf an."

31) **Falsch angegebene Zeit der Trächtigkeit**, in den Cantonen Zürich, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Bünden und Thurgau.

Anmerkung 1. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Zürich heißt es: „Unrichtig angegebene Trächtigkeit einer Kuh, wofür der Käufer von dem Verkäufer, nach Verfluß der zweyten Woche der vorgegebenen Zeit des Kalbens, eine billige Entschädigung zu fordern berechtigt ist."

In dem Landrechte für den Canton Glarus steht im §. 204: „Wenn einer dem andern ein tragendes Haupt Vieh gibt, und dasselbe dann auf die angegebene Zeit nicht an Nutzen geht, so soll der Verkäufer für jede Woche dem Käufer 1 Krone (24 Btzn.) bezahlen."

In demjenigen des Cantons Appenzell: „Für Vieh, das länger als 14 Tage über die angegebene Zeit trächtig geht (übertragt), muß der Verkäufer dem Käufer von der dritten Woche an bis zum Kalbern für jede Woche einen

Gulden Futterlohn, jedoch in keinem Fall mehr als für 11 Wochen, bezahlen."

In demjenigen des Cantons St. Gallen: „Für Kühe, die übertragen, sollen 14 Tage zugegeben seyn, was aber über 14 Tage geht, soll für jede Woche 1 fl. 12 kr. bezahlt werden.

In der Währschaftsordnung von Chur: „Wegen Uebertragung halber der Kühen, falls sie laut des Verkäufers Angaben 21 Tage übertragen thäten, soll (der Verkäufer) dem Käufer richts schuldig seyn zu vergüten; falls sie aber mehr als 21 Tage übertragen würden, soll er ihm für die ganze Zeit einen Batzen alle Tage zu vergüten und zu bezahlen (haben)."

In dem 1825 vom Großen Rathe des Cantons Bünden decretirten Gesetze: „Ueber die zu gewährleistende richtige Angabe des Kalberns bei Veräußerung eines Stück Viehes," wird im Artikel 2 ebenfalls festgesetzt, daß, wenn ein Rind nicht länger als 21 Tage übertrage, keine Vergütung gefordert werden könne; im Artikel 4, daß, wenn Rindvieh nicht mehr als 42 Tage übertrage, der Abtreter dem Uebernehmer vom 21. Tage an eine tägliche Entschädigung von 12 Kreuzer zu leisten schuldig sey; nach Artikel 5 wird, wenn die Uebertragung länger als 42 Tage dauert, die Entschädigung für jeden Tag auf 20 Kreuzer festgesetzt, wenn sich der Beschädigte damit begnügen will.

In dem Währschaftsgesetze des Cantons Thurgau: „Wenn eine als trächtig verkaufte Kuh mehr als 14 Tage über die angegebene Zeit übertragt, so soll dafür jede Woche, die es länger dauert, ein Ersatz von 1 fl. 20 kr. gegeben werden."

Anmerkung 2. In der Währschaftsordnung für Tessin (Lugano) kommt ein Währschaftsmangel beim Rindvieh unter der Benennung „Russo" vor. In italiänischen Wörterbüchern und bei anwesenden Italiänern konnte keine Auskunft über die Bedeutung dieses Wortes in deutscher Sprache erhalten oder vielmehr kein deutscher technischer Ausdruck dafür ausfündig gemacht werden. Da russare deutsch „schnarchen", und il russo „das Schnarchen" heißt, so dürfte die erstere Benennung vielleicht die Engbrüstigkeit beim Rindvieh bedeuten. *)

C. Bei Schafen.

Ansteckende Krankheiten.

1) Die **Schafpocken** (Schafpockenseuche, Schafblattern), in den Cantonen Schafhausen, Thurgau und Waadt.

Währschaftszeit:

Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.
Thurgau	14 Tage.
Waadt	12 Tage.

2) Die **nasse und trockene Raude**, in den Cantonen Zürich, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt.

Währschaftszeit:

Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.
Zürich, Basel und Aargau	15 Tage.
St. Gallen und Thurgau	14 Tage.
Waadt	12 Tage.

*) Hr. Thierarzt Näf in Aarburg übersetzt Russa mit Lungenschwindsucht.

3) Die **bösartige** (chronische) **Klauenseuche**, im Canton Schafhausen.

Währschaftszeit: 4 Wochen und 3 Tage.

Nichtansteckende Krankheiten.

4) Der **Schwindel**, im Canton Zug.

Währschaftszeit: 15 Tage.

5) Die **Fallsucht**, in den Cantonen Zürich und Zug.

Währschaftszeit:

Zürich . . . . . 1 Monath.
Zug . . . . . 15 Tage.

6) Die **Drehkrankheit** (Drehsucht, Tobsucht, Wasserblase im Gehirn), in den Cantonen Zürich, Zug, Schafhausen, St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Zürich und Zug . . . . . 15 Tage.
St. Gallen und Thurgau . . . . 14 Tage.

7) Die **Egelkrankheit**, im Canton Schafhausen.

Währschaftszeit: 4 Wochen und 3 Tage.

8) Die **Wassersucht**, in den Cantonen Schafhausen und Thurgau.

Währschaftszeit:

Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Thurgau . . . . . 14 Tage.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Schafhausen scheinen die Benennungen „Anbruch" (was sonst mit „Krätze" oder „Raude" synonim

ist) und „Wassersucht" als gleichbedeutend angesehen zu seyn, indem es heißt: „5) der Anbruch (Wassersucht)."

D. Bei Ziegen.

1) Der **Schwindel**, in den Cantonen Zug und Schafhausen.

Währschaftszeit:

Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Zug . . . . . 15 Tage.

2) Die **Fallsucht**, in den Cantonen Zug und Schafhausen.

Währschaftszeit:

Schafhausen . . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Zug . . . . . 15 Tage.

3) Die **Drehkrankheit**, im Canton Zug.

Währschaftszeit: 15 Tage.

4) Die **Lungen-** und **Lebervereiterung** (Fäule), im Canton Solothurn.

Währschaftszeit: 15 Tage.

5) **Abzehrung aller Art**, im Canton Schafhausen.

Währschaftszeit: 4 Wochen und 3 Tage.

6) Die **Brust-** und **Bauchwassersucht**, im Canton Solothurn.

Währschaftszeit: 15 Tage.

E. Bei Schweinen.

Ansteckende Krankheit.

1) Die **Raude** (aussätzige Schweine), im Canton Wallis.

Währschaftszeit: 6 Wochen.

Nichtansteckende Krankheiten.

2) Die **Lungenschwindsucht** (Lungenfäule), in den Cantonen Zürich, Solothurn, Basel, Schafhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Währschaftszeit:

St. Gallen . . . . . 8 Wochen.
Zürich, Basel und Aargau: 6 Wochen und 3 Tage.
Schafhausen . . . . 4 Wochen und 3 Tage.
Thurgau . . . . . 4 Wochen.
Solothurn . . . . . 15 Tage.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons Schafhausen heißt es: „alle Arten von Lungenkrankheiten."

3) **Abzehrung in Folge von Kachexien und organischen Fehlern der Eingeweide.**

Anmerkung. Krankheitszustände der Art (abgesehen von der vorhergehenden dahin gehörenden Krankheit) kommen nur in dem Gesetzesentwurfe für den Canton Zürich mit einer Währschaftszeit von 3 Wochen vor.

4) Die **braudige Bräune** (das wilde Feuer), im Canton St. Gallen.

Währschaftszeit: 14 Tage.

5) Die **Finnen**, in den Cantonen Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Aargau, Thurgau, Tessin (Lugano), Waadt und Neuenburg.

Währschaftszeit:

St. Gallen	4 Monathe.
Thurgau	2 Monathe.
Bünden	8 Wochen.
Zürich und Aargau . .	6 Wochen und 3 Tage.
Schafhausen	4 Wochen und 3 Tage.
Appenzell	30 Tage.
Solothurn	15 Tage.
Waadt	12 Tage.
Tessin	8 Tage.
Bern und Freyburg	48 Stunden.
Basel und Neuenburg	unbestimmt.

Anmerkung. In dem Währschaftsgesetze des Cantons St. Gallen heißt es: „Es hat in Absicht der Entschädigung und des Heimfalls die gleiche Bewandtniß, wie bei dem Hornvieh."

In demjenigen des Cantons Thurgau: „in gleicher Art, wie beim Hornvieh."

In demjenigen für den Canton Appenzell: „Im Uebrigen tritt dieselbe Behandlung ein, wie sie hinsichtlich des Rindviehes vorgeschrieben ist."

In den Währschaftsgesetzen der Cantone Bern und Freyburg: „Wenn sich bei einem Schweine, das binnen 48 Stunden, von der Uebernahme an zu rechnen, geschlachtet wird, die Finnen zeigen, so soll der Gewährsmann dasselbe wieder an die Hand nehmen, und dem Uebernehmer den empfangenen Gegenwerth zurückbezahlen, oder ihn seiner Verpflichtung entlassen, und ihm in jedem Falle die Schlachtkosten ersetzen."

In dem Währschaftsgesetze des Cantons Basel:

„In Betreff der Finnen wird festgesetzt, daß wenn ein gekauftes Schwein finnig ausfallen sollte, nach bisheriger Observanz der Käufer nicht verpflichtet seyn soll, solches zu behalten."

In demjenigen von Neuenburg: „Ein mit den Finnen behaftetes Schwein kann von dem Käufer dem Verkäufer zurückgegeben werden, ohne daß eine Entschädigung von Seite des letztern Statt findet."

6) Das **Auffressen der Jungen**, in den Cantonen St. Gallen und Thurgau.

Währschaftszeit:

in beiden Cantonen . . . . . 8 Tage.

Anmerkung. In den beiden betreffenden Gesetzen ist die Bestimmung enthalten: „Für das Auffressen der Jungen leistet man 8 Tage nach dem Vorfall Gewähr, doch nur, wenn sich derselbe auch vor dem Kaufe zugetragen hat."

In Folge dieser Aufzählung der Währschaftsmängel der Pferde, Maulthiere, Esel, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine und der dafür festgesetzten Währschaftszeit in den verschiedenen Cantonen der Schweiz, finden wir uns zu den nachstehenden Bemerkungen und Zusammenstellungen veranlaßt.

In Hinsicht der Anzahl der Cantone, in deren Währschaftsgesetzen und Ordnungen die aufgezählten Krankheiten und Fehler als Währschaftsmängel anerkannt sind, ergibt sich folgendes Verhältniß:

1) Der Rotz, in 19 Cantonen.

2) Die verdächtige Druse, in 3 Cantonen.

3) Der Wurm, in 6 Cantonen.
4) Die Raude bei Pferden, in 7 Cantonen.
5) Der Koller, in 10 Cantonen.
6) Die Fallsucht der Pferde, in 7 Cantonen.
7) Anhaltende Behaftung mit Krämpfen bei Pferden, in 3 Cantonen.
8) Der Schwindel, in 1 Canton.
9) Die periodische Blindheit, in 11 Cantonen.
10) Der schwarze Staar, in 7 Cantonen.
11) Die Engbrüstigkeit der Pferde, in 21 Cantonen.
12) Die Abzehrung in Folge von Kacherien und organischen Fehlern der Eingeweide bei Pferden, in 15 Cantonen.
13) Die Brust- und Bauchwassersucht, in 3 Cantonen.
14) Der Vorfall der Scheide bei Pferden, in 1 Canton.
15) Die Mauke, in 1 Canton.
16) Der Spath, in 1 Canton.
17) Das Koppen, in 6 Cantonen.
18) Die Stettigkeit, in 9 Cantonen.
19) Die Widersetzlichkeit gegen das Ziehen und den Hufbeschlag, in 2 Cantonen.
20) Die Gewohnheit durchzubrechen bei Pferden, in 1 Canton.
21) Die Rindviehpest, in 5 Cantonen.
22) Die ansteckende Lungensucht (Lungenseuche), in 14 Cantonen.
23) Die Raude beim Rindvieh, in 4 Cantonen.

24) Der Wahnsinn beim Rindvieh, in 11 Cantonen.
25) Die Fallsucht beim Rindvieh, in 10 Cantonen.
26) Der Schwindel beim Rindvieh, in 3 Cantonen.
27) Die Engbrüstigkeit beim Rindvieh, in 2 Cantonen.
28) Andauernder Husten beim Rindvieh, in 2 Cantonen.
29) Abzehrung in Folge von Kacherien und organischen Fehlern der Eingeweide beim Rindvieh, in 16 Cantonen.
30) Die Weichköpfigkeit, in 1 Canton.
31) Die Weichfüßigkeit, in 1 Canton.
32) Die Brust- oder Bauchwassersucht beim Rindvieh, in 3 Cantonen.
33) Die Finnen beim Rindvieh, in 14 Cantonen.
34) Der chronische Durchfall beim Rindvieh, in 2 Cantonen.
35) Das chronische Blutharnen beim Rindvieh, in 1 Canton.
36) Der Blasen- und Nierenstein, in 1 Canton.
37) Die Unfruchtbarkeit der Kühe, in 2 Cantonen.
38) Die Stierseuche, in 3 Cantonen.
39) Der Scheiden- und Gebärmuttervorfall beim Rindvieh, in 9 Cantonen.
40) Krankheiten und Mängel am Euter, in 3 Cantonen.
41) Die Widersetzlichkeit gegen das Melken, in 2 Cantonen.
42) Das Selbstaussaugen der Milch, in 4 Cantonen.

43) Das Saugen an andern Kühen, in 2 Cantonen.
44) Das Stechen und Schlagen, in 3 Cantonen.
45) Das Durchgehen auf der Weide, in 3 Cantonen.
46) Die falsch zugesicherte Trächtigkeit, in 4 Cantonen.
47) Die falsch angegebene Zeit der Trächtigkeit, in 5 Cantonen.
48) Die Schafpocken, in 3 Cantonen.
49) Die nasse und trockene Raude bei Schafen, in 7 Cantonen.
50) Die bösartige Klauenseuche der Schafe, in 1 Canton.
51) Der Schwindel der Schafe, in 1 Canton.
52) Die Fallsucht der Schafe, in 2 Cantonen.
53) Die Drehkrankheit der Schafe, in 5 Cantonen.
54) Die Egelkrankheit der Schafe, in 1 Canton.
55) Die Wassersucht bei Schafen, in 2 Cantonen.
56) Der Schwindel der Ziegen, in 2 Cantonen.
57) Die Fallsucht der Ziegen, in 2 Cantonen.
58) Die Drehkrankheit der Ziegen, in 1 Canton.
59) Die Lungen- und Lebervereiterung bei Ziegen, in 1 Canton.
60) Die Abzehrung aller Art bei Ziegen, in 1 Canton.
61) Die Brust- und Bauchwassersucht bei Ziegen, in 1 Canton.
62) Die Raude bei Schweinen, in 1 Canton.
63) Die Lungenschwindsucht bei Schweinen, in 7 Cantonen.

64) Die brandige Bräune, in 1 Canton.
65) Die Finnen der Schweine, in 13 Cantonen.
66) Das Auffressen der Jungen, in 2 Cantonen.

Anmerkung. Die ausschließlich in den Gesetzesvorschlägen für die Cantone Zürich und Bünden vorkommenden Währschaftsmängel sind hier nicht angeführt.

In Betreff der Dauer der Währschaftszeit verhalten sich die längste und kürzeste Dauer derselben wie folgt:

	Längste Dauer.	Kürzeste Dauer.
1) Der Rotz . . .	3 Monathe.	8 Tage.
2) Die verdächtige Druse . . .	6 Wochen.	40 Tage.
3) Der Wurm . .	6 Wochen.	40 Tage.
4) Die Raude bei Pferden . . .	6 Wochen u. 3 Tage.	14 Tage.
5) Der Koller . .	6 Wochen u. 3 Tage.	15 Tage.
6) Die Fallsucht der Pferde	6 Wochen u. 3 Tage.	30 Tage.
7) Anhaltende Behaftung mit Krämpfen bei Pferden . . .	4 Wochen.	14 Tage.
8) Der Schwindel bei Pferden . .	30 Tage.	
9) Die periodische Blindheit der Pferde	3 Monathe.	14 Tage.
10) Der schwarze Staar bei Pferden:	15 Tage.	14 Tage.

	Längste Dauer.	Kürzeste Dauer.
11) Die Engbrüstigkeit der Pferde .	3 Monathe.	8 Tage.
12) Die Abzehrung bei Pferden . .	3 Monathe.	8 Tage.
13) Die Brust- und Bauchwassersucht bei Pferden:	6 Wochen.	40 Tage.
14) Der Vorfall der Scheide bei Pferden	30 Tage.	
15) Die Mauke . .	6 Wochen.	
16) Der Spath . .	4 Wochen.	
17) Das Koppen .	6 Wochen.	8 Tage.
18) Die Stettigkeit:	6 Wochen.	8 Tage.
19) Die Widersetzlichkeit gegen das Ziehen und den Hufbeschlag:	3 Wochen.	8 Tage.
20) Die Gewohnheit durchzubrechen bei Pferden . .	14 Tage.	8 Tage.
21) Die Rindviehpest	6 Wochen.	8 Tage.
22) Die ansteckende Lungensucht .	½ Jahr u. Tagsfrist.	30 Tage.
23) Die Raude beim Rindvieh . .	3 Monathe.	14 Tage.
24) Der Wahnsinn beim Rindvieh .	wenn Jahr und Tag noch nicht verflossen sind.	14 Tage.

	Längste Dauer.	Kürzeste Dauer.
25) Die Fallsucht beim Rindvieh .	6 Wochen u. 3 Tage.	14 Tage.
26) Der Schwindel beim Rindvieh .	6 Wochen.	20 Tage.
27) Die Engbrüstigkeit beim Rindvieh:	6 Wochen u. 3 Tage.	4 Wochen u. 3 Tage.
28) Andauernder Husten beim Rindvieh . . .	3 Wochen.	14 Tage.
29) Abzehrung beim Rindvieh . . .	innerhalb ½ Jahres und in den ersten 3 Wochen u. 3 Tagen.	12 Tage.
30) Die Weichköpfigkeit . . .	3 Wochen.	
31) Die Weichfüßigkeit	3 Wochen.	
32) Die Bauch- oder Brustwassersucht beim Rindvieh	45 Tage.	6 Wochen.
33) Die Finnen beim Rindvieh . . .	1 Jahr und 1 Tag.	12 Tage.
34) Der chronische Durchfall beim Rindvieh . . .	6 Monathe u. 1 Tag.	30 Tage.
35) Das chronische Blutharnen beim Rindvieh . . .	30 Tage.	

	Längste Dauer.	Kürzeste Dauer.
36) Der Blasen- und Nierenstein beim Rindvieh . . .	4 Wochen u. 3 Tage.	
37) Die Unfruchtbarkeit der Kühe:	8 Tage nach der Entdeckung.	
38) Die Stierseuche:	2 Monathe.	14 Tage.
39) Der Scheiden- und Gebärmuttervorfall beim Rindvieh . . .	6 Wochen u. 3 Tage.	14 Tage.
40) Krankheiten und Mängel am Euter	14 Tage.	48 Stunden.
41) Die Widersetzlichkeit gegen das Melken (wenn die Kühe nicht galt gehen):	14 Tage.	8 Tage.
42) Das Selbstaussaugen der Milch:	15 Tage.	14 Tage.
43) Das Saugen an andern Kühen:	14 Tage.	
44) Das Stechen und Schlagen . .	15 Tage.	14 Tage.
45) Das Durchgehen auf der Weide:	15 Tage.	14 Tage.
46) Die falsch zugesicherte Trächtigkeit . . .	3 Monathe.	6 Wochen.

	Längste Dauer.	Kürzeste Dauer.
47) Die falsch angegebene Zeit der Trächtigkeit (Uebertragen) . .	21 Tage.	14 Tage.
48) Die Schafpocken:	4 Wochen u. 3 Tage.	12 Tage.
49) Die nasse und trockene Raude bei Schafen . .	4 Wochen u. 3 Tage.	12 Tage.
50) Die bösartige Klauenseuche der Schafe . .	4 Wochen u. 3 Tage.	
51) Der Schwindel der Schafe . .	15 Tage.	
52) Die Fallsucht der Schafe	1 Monath.	15 Tage.
53) Die Drehkrankheit der Schafe:	4 Wochen u. 3 Tage.	14 Tage.
54) Die Egelkrankheit der Schafe:	4 Wochen u. 3 Tage.	
55) Die Wassersucht bei Schafen . .	4 Wochen u. 3 Tage.	14 Tage.
56) Der Schwindel der Ziegen . .	4 Wochen u. 3 Tage.	15 Tage.
57) Die Fallsucht der Ziegen . . .	4 Wochen u. 3 Tage.	15 Tage.
58) Die Drehkrankheit der Ziegen:	15 Tage.	
59) Die Lungen- und Lebervereiterung bei Ziegen:	15 Tage.	

	Längste Dauer.	Kurzeste Dauer.
60) Die Abzehrung aller Art bei Ziegen	4 Wochen u. 3 Tage.	
61) Die Bauch- und Brustwassersucht bei Ziegen:	15 Tage.	
62) Die Raude bei Schweinen . . .	6 Wochen.	
63) Die Lungenschwindsucht bei Schweinen .	8 Wochen.	15 Tage.
64) Die brardige Bräune . .	14 Tage.	
65) Die Finnen der Schweine . . .	14 Tage.	48 Stunden.
66) Das Auffressen der Jungen .	8 Tage.	

Zweiter Theil der Preisfrage.

Welcher Rechtsgang findet bei den auf die Währschafsmängel der Hausthiere bezüglichen Streitigkeiten Statt?

Das in den Währschaftsgesetzen und Ordnungen der Cantone vorgeschriebene betreffende Verfahren ist in formeller Beziehung theils übereinstimmend, theils mehr und minder abweichend, in materieller Beziehung dagegen, wenigstens in den Hauptgrundsätzen, ziemlich übereinstimmend.

Anmerkung. Eigentliche Währschaftsgesetze haben nur die Cantone Zürich, Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell A. R. *), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf. Die Währschaftsordnungen der übrigen Cantone und Cantonstheile: Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Bünden, Tessin, Wallis und Neuenburg sind nur Abtheilungen von Stadt- und Landrechten derselben. Zur Begründung dieser so wie der bereits gemachten und weiterer Angaben dienen die nachstehend verzeichneten Währschaftsgesetze und Ordnungen der 22 Cantone. **)

1) Gesetz über die Hauptmängel oder Währschaftskrankheiten der nützlichsten Hausthiere und eine rechtlich verbindliche Währschaftszeit für den Canton Zürich, d. d. 21. Christmonath 1821 (S. J. C. Michel, gerichtliche Thierheilkunde. Zürich 1826. 8. S. 26).

   Gesetzesvorschlag betreffend die Währschaft beim Viehverkehr im Canton Zürich, d. d. 4. August 1835 (S. Beilage No. 1).

2) Gewähr bei dem Pferde- und Viehhandel im Can-

---

*) Das von Außerrhoden aufgestellte Währschaftsgesetz soll auch von Innerrhoden angenommen worden seyn.

**) Sämmtliche Beilagen waren dieser Schrift beigefügt, durften aber der Prüfungs-Commission wegen der an den Verfasser gerichteten Zuschriften der Schweizerischen Sanitäts-Behörden, nicht abgegeben werden.

ton Bern. Zweiter Theil des Sachenrechts, Satzungen 714 bis 720 (S. Beilage No. 2).

3) Gesetz über den Rückfall beim Pferde- und Viehhandel im Canton Luzern, d. d. 22. Weinmonath 1807 (S. Beilage No. 3 A).

4) Landrecht für den Canton Uri, Artikel 179 und 180 (S. Beilage No. 3 B).

5) Landrecht für den Canton Schwyz, d. d. 29. Januar 1684 (S. Beilage No. 4).

6) Landrecht für den Canton Unterwalden, 2. Absatz, Artikel 1 bis 3 (S. Beilage No. 5).

7) Landrecht für den Canton Glarus, §§. 201, 204 und 205 (S. Beilage No. 7).

8) Währschaftsgesetz in Betreff des Viehverkehrs für den Canton Zug, d. d. 12. Mai 1828 (S. Beilage No. 8).

9) Währschaftsgesetz für den Canton Freyburg, d. d. 4. Christmonath 1833 (S. Beilage No. 9).

10) Währschaftsgesetz für den Canton Solothurn, d. d. 17. Christmonath 1834 (S. Beilage No. 10 A).

11) Währschaftsgesetz für den Canton Basel, d. d. 17. Mai 1811 (S. Michel's gerichtliche Thierheilkunde, S. 4).

12) Währschaftsgesetz für den Canton Schafhausen, d. d. 12. November 1835 (S. Beilage No. 10 B).

13) Währschaftsgesetz für den Canton Appenzell A.R., d. d. 30. April 1837 (S. Beilage No. 11).

14) Währschaftsgesetz für den Canton St. Gallen, d. d. 18. Mai 1805 (S. Michel's gerichtliche Thierheilkunde S. 10).

15) Währschaftsordnung im Canton Bünden (Chur und Poschiavo) und Gesetzesvorschlag für den Canton Bünden vom Jahre 1827 (S. Beilage No. 12).

16) Währschaftsgesetz für den Canton Aargau, d. d. 29. Wintermonath 1814 (S. Michel's gerichtliche Thierheilkunde S. 1).

17) Währschaftsgesetz für den Canton Thurgau, d. d. 8. Mai 1811 (S. Michel's gerichtliche Thierheilkunde S. 17).

18) Währschaftsordnung im Canton Tessin (S. Beilage No. 13).

19) Währschaftsgesetz für den Canton Waadt, d. d. 21. Mai 1827 (S. Beilage No. 14).

20) Landrecht für den Canton Wallis, Auszug der Revision des alten Abscheides, vorgenommen im Jahre 1780, Artikel 52 (S. Beilage No. 15).

21) Währschaftsordnung im Canton Neuenburg (S. Beilage No. 16).

22) Währschaftsgesetz für den Canton Genf, französischer Civilcoder, Artikel 1641 bis 1649 (S. Beilage No. 17).

Der Rechtsgang bei den auf die Währschaftsmängel der Hausthiere bezüglichen Streitigkeiten ergibt sich aus den nachstehenden in den Währschaftsgesetzen und Ordnungen der Cantone enthaltenen Rechtsgrundsätzen und Vorschriften.

1) Sobald der Uebernehmer eines Stück Viehes oder Hausthieres, für welches Währschaft geleistet wird, während der festgesetz-

ten Währschaftszeit einen Währschaftsmangel an demselben wahrnimmt, so soll er dem Ortsbeamten davon Anzeige machen (Zürich: dem Gemeindammann oder ersten Ortsbeamten seiner Gemeinde; Gesetzesvorschlag: dem Gemeindammann seines Ortes; Schaffhausen: dem Gemeindspräsidenten seiner Gemeinde; Bünden [Gesetzesvorschlag]: seiner Obrigkeit).

Anmerkung 1. In allen andern Währschaftsgesetzen und Ordnungen ist diese Bestimmung nicht oder nur bedingt enthalten (S. weiter unten).

Anmerkung 2. In mehrern Währschaftsgesetzen ist die Bestimmung enthalten, daß nach Ablauf der Währschaftszeit keine Klage mehr eingeleitet werden könne, was sich übrigens von selbst versteht.

2) Die Ortsbeamtung theilt diese Anzeige der Ortsbeamtung des Uebergebers zu Handen desselben mit.

Anmerkung. Von dieser Bestimmung finden verschiedene Abweichungen Statt, indem dem Uebergeber oder dessen Ortsbeamtung die Anzeige von dem Uebernehmer unbedingt, oder unmittelbar, oder auf andere Weise gemacht wird. Die Währschaftsgesetze und Ordnungen enthalten hierüber nachstehende Vorschriften:

Bern. Satzung 715: „Der Uebernehmer kann dem Uebergeber die Zurückgabe des Thieres durch einen Weibel anbiethen lassen."

Luzern. §. 6: „Der Käufer soll verbunden seyn, dem Verkäufer hiervon unverweilte und rechtliche Anzeige zu geben."

Freyburg. §. 3: „Der Käufer kann dem Verkäufer richterlich die Zurücknahme des Stück Viehes anbiethen lassen."

Basel. §. 3: „Der Käufer hat den Heimschlag dem Verkäufer oder Vertauscher durch den Gerichtsweibel, nach vorher erhaltener Bewilligung des Gerichtspräsidenten, anzuzeigen."

Appenzell. §. 26: „Der Käufer soll dem frühern Besitzer gehörige Anzeige machen. Kann dieß wegen zu großer Entfernung nicht geschehen, so hat er diese Anzeige dem Hauptmann seiner Gemeinde zu machen, welcher dem Verkäufer durch die vollziehende Behörde seines Wohnortes ungesäumt davon Kunde geben soll."

St. Gallen. §. 3: „Im Falle allzuweiter Entfernung des Verkäufers soll die Anzeige dem Friedensrichter des Heimschlagenden und durch diesen dem Friedensrichter oder der Orts-Obrigkeit des Verkäufers oder Vertauschers zu Handen des letztern eingegeben werden."

Aargau. §. 3: „Der Käufer hat den Heimschlag dem Verkäufer oder Vertauscher durch dessen Ortsweibel, nach vorher erhaltener Bewilligung des Gemeindammannes, anzeigen zu lassen."

Thurgau. §§. 11, 12 und 13: „Der Käufer oder Eintauscher hat den Verkäufer ungesäumt durch einen der rechtlichen Zeugsame fähigen Drittmann zu benachrichtigen. Diese Anzeige mag

jedoch auch durch den Friedensrichter des klagenden Theils an denjenigen des Beklagten zu Handen des letztern geschehen, wenn der Käufer solches vorzieht. Wohnt der Verkäufer außer dem Canton, so ist ohne anders jedesmahl das Mittel der schriftlichen Anzeige durch den Friedensrichter an die betreffende friedensrichterliche, oder andere obrigkeitliche Behörde des Beklagten zu gebrauchen."

Waadt. §§. 5 und 6: „Wer die Währschaftsklage anhängig machen will, hat das Vorhandenseyn der betreffenden Krankheit bis spätestens nach Abfluß von 12 Tagen von der Uebergabe an nachzuweisen."

„Die Untersuchung des Thieres und das darauf bezügliche Verfahren geschieht unter der Leitung des Friedensrichters, in dessen Amtskreis sich das Thier befindet."

3) Der Uebergeber soll erklären: ob er das Thier zurücknehmen und den Uebernehmer für dasselbe entschädigen wolle oder nicht, so wie im letzteren Falle: ob er das Thier in dem Stalle des Uebernehmers und unter der Besorgung desselben stehen oder in einen andern Stall stellen lassen und ob er noch einen zweiten Thierarzt zur Untersuchung und ärztlichen Behandlung des kranken Thieres zuziehen wolle.

Luzern. §. 6: „Der Käufer soll sich mit dem Verkäufer über die ärztliche Besorgung des Thieres verständigen. Wenn zwischen ihnen hierüber kein

Einverständniß erfolgt, so hat der nächste Beamte, dem hierüber sogleich Bericht zu erstatten ist, die Pflicht auf sich, die erforderlichen Verfügungen deßhalb zu treffen, und wo möglich zwei patentirten Viehärzten die Besorgung des erkrankten Stückes zu übertragen."

„Der Besitzer eines solchen darf demselben, auch im ersten (?) Nothfalle, die nöthigen Medizinen nicht beibringen lassen, es geschähe denn durch einen anerkannten Vieharzt und, in Abwesenheit desselben, in Gegenwart des Gemeindsvorgesetzten oder eines andern unparteyischen Mannes."

4) Ist von Seite des Uebergebers eine ungesäumte dießfällige Erklärung nicht erhältlich, so hat die Ortsbeamtung der Gemeinde, in der sich das betreffende Thier befindet, nach ihrer Kenntniß der Personen und Sachen und nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände, zu bestimmen, welcher Thierarzt das Thier untersuchen und behandeln und in welchen Stall dasselbe gestellt werden soll. Uebrigens gereicht es dem Uebergeber zu besonderer Verantwortung, wenn er entweder vorsätzlich keine Erklärung oder eine solche nicht zu rechter Zeit gibt.

Solothurn. §§. 14 und 15: „Würde der Gewährsmann abwesend seyn, oder eine bestimmte Antwort nicht inner 24 Stunden nach der ihm gemachten Anzeige einlangen, und jener keinen bleibenden Aufenthalt haben oder dem Kläger unbekannt seyn,

so ist der Kläger befugt, das fragliche Thier in einen unparteyischen Stall zu stellen, oder in seinem eigenen stehen zu lassen, wo dann die Untersuchung über den Bestand der Krankheit vorgenommen werden soll."

5) Verweigert der Uebergeber die Zurücknahme des Thieres und die Entschädigung des Uebernehmers für dasselbe, indem er das Daseyn eines Währschaftsmangels bestreitet, und wird deßhalb die Währschaftsklage bei dem zustehenden Gerichte anhängig gemacht, so soll eine Experten-Untersuchung veranstaltet und, im Falle der Uebergeber es verlangt, das Thier in einen unparteyischen Stall gestellt werden.

Zürich (Gesetzesvorschlag). §. 6: „Sobald sich über die Frage: ob ein Währschaftsmangel vorhanden sey oder nicht, ein Rechtsstreit erhebt, so soll von derjenigen richterlichen Behörde, bei welcher derselbe anhängig gemacht wird, ungesäumt eine amtliche Untersuchung, insofern nicht bereits eine solche Statt gefunden, durch den Bezirksthierarzt oder dessen Adjunkten angeordnet und das Gutachten derselben eingehohlt werden."

Bern. Satzung 716: „Weigert sich der Uebergeber, das betreffende Stück Rindvieh oder Pferd zurückzunehmen, so kann der Uebernehmer dasselbe mit Bewilligung des Oberamtmannes durch zwei von demselben zu ernennende Sachverständige, wozu

vorzugsweise patentirte Thierärzte gebraucht werden sollen, untersuchen lassen."

Zug. §. 4: „Sollte der Verkäufer das heimgeschlagene Stück Vieh zurückzunehmen sich weigern, so hat sich der Käufer an das Präsidium der Gemeinde desselben zu wenden, welches, im Fall es im Streite liegt: ob das Thier wirklich an dem vorgegebenen Hauptmangel leide, selbes durch zwei von beiderseitigen Parteyen zu wählende patentirte Thierärzte untersuchen läßt."

Freyburg. §. 4: „Wenn der Verkäufer sich weigert, das Thier zurückzunehmen, so kann es der Käufer durch zwei von dem Friedensrichter ernannte patentirte Viehärzte oder Sachverständige untersuchen lassen."

Solothurn. §§. 12 und 18: „Alle Untersuchungen und Anordnungen in Bezug auf Gewährsstreitigkeiten ordnet der Richter des Wohnortes des Klägers an."

„Zu Untersuchung in Gewähr befindlicher lebender oder todter Thiere, ernennt der Richter für Pferde und Rindvieh zwei, für Ziegen und Schweine aber einen Thierarzt als Expert."

Basel. §. 4: „Sollte der Verkäufer das ihm heimgeschlagene Stück Vieh zurückzunehmen sich weigern; oder sollte es überhaupt zweifelhaft und streitig seyn: ob dasselbe wirklich mit einem Währschaftsmangel behaftet sey, so soll dasselbe von zwei durch den Sanitäts-Rath für jeden Distrikt

aufzustellende und zu beeidigende Schaumeister unsucht werden."

St. Gallen. §. 5: „Sollte der Beklagte auf die erhaltene Anzeige das Stück Vieh nicht zurücknehmen wollen, indem er den vorgegebenen Währschaftsmangel zweifelhaft und streitig macht, so soll durch zwei öffentlich anerkannte unparteyische Viehärzte, wovon jeder Theil den einen zu bebezeichnen hat, der Untersuch gemacht werden."

Bünden (Gesetzesvorschlag). §§. 13 und 15: „Sollte der Währer die Rücknahme des Thieres verweigern, so soll der Ansprecher unverweilt das Recht anziehn und, so viel von ihm abhängt, verfolgen, indessen aber das Thier an dem Orte, wo es sich befindet, bis Austrag der Sache hinter Recht gestellt und von der Obrigkeit für gefällige (?) Wartung und Verpflegung desselben gesorgt werden."

„Wenn die Parteyen über die Ernennung der Thierärzte oder Sachkundigen, welche die Untersuchung vornehmen, oder bei der Obduktion gegenwärtig seyn sollen, sich vereinigen können, so ist der Richter schuldig, an dieses Einverständniß zu kommen; wenn hingegen die Parteyen in ihrer Wahl sich nicht vereinigen können, so steht die Ernennung unparteyischer Sachkundiger dem Richter zu."

Aargau. §. 4: „Sollte der Verkäufer auf die erhaltene Aufforderung hin das ihm heimgeschlagene Stück Vieh zurückzunehmen sich weigern, oder sollte

es überhaupt zweifelhaft und streitig seyn: ob dasselbe wirklich mit einem Währschaftsmangel behaftet sey, so soll dasselbe von zwei patentirten Thierärzten untersucht werden."

Thurgau. §. 15: „Im Falle der Verkäufer den vorgegebenen Mangel widerspricht und dem Käufer sein Recht streitig macht, so ist das Befinden von zwei anerkannten unparteyischen Viehärzten einzuhohlen, wovon jeder Theil den einen zu bezeichnen hat."

Waadt. §§. 7 und 9: „Der Käufer muß, wenn er Klage führen will, das Daseyn des Fehlers durch eine Untersuchung beweisen. Zu diesem Zwecke ladet er den Verkäufer vor den Friedensrichter ein, damit er bei der Ernennung der Experten gegenwärtig sey."

„Zu Experten müssen zwei beeidigte Thierärzte gewählt werden, wenn sich solche im Umkreise von 2 Stunden befinden. Diese führen unter Leitung eines ebenfalls vom Friedensrichter ernannten Beiständers die Untersuchung der Sache. Wenn die beiden Parteyen indessen über die Experten einverstanden sind, so können sie diese selbst wählen."

6) Auf das übereinstimmende Befinden der Experten hat der Richter das betreffende Urtheil zu gründen.

Zug. §. 4: „Das übereinstimmende Gutachten der Thierärzte soll das richterliche Ermessen leiten."

Basel. §. 4: „Das übereinstimmende Befinden der Schaumeister soll das richterliche Erkenntniß leiten."

St. Gallen. §. 5: „Das bei der Untersuchung Er-

hobene soll dem Gericht zur Leitung bei seinem Rechtsspruch eingegeben werden."

Aargau. §. 4. „Das übereinstimmende ärztliche Befinden der Thierärzte soll die richterliche Erkenntniß leiten."

Thurgau. §. 15: „Als Grundlage für die richterliche Erkenntniß ist das Befinden von zwei anerkannten unparteyischen Viehärzten einzuhohlen."

7) Sind die Experten über das Daseyn und die Natur des Währschaftsmangels abweichender oder entgegengesetzter Meinung, so wird ein dritter unparteyischer Thierarzt zur Untersuchung des betreffenden Thieres hinzuberufen, oder die Befundberichte jener werden der obersten Sanitäts-Behörde zur nähern Prüfung und Beurtheilung überwiesen, auf welche hernach der Rechtsspruch des betreffenden Gerichtes zu gründen ist.

Zürich. §§. 10 und 12: „In wichtigen und schwierigen Fällen, insbesonders da, wo die Thierärzte des Klägers und des Beklagten abweichender oder entgegengesetzter Meinung sind, ist der Ortsbeamte befugt, einen dritten unparteyischen Thierarzt zur Untersuchung des kranken Thieres zu berufen."

„Sind die Thierärzte, die das kranke Thier behandelt haben, ungleicher Meinung und die Ansichten und Schlüsse ihrer Gutachten oder Befundscheine von einander abweichend, so müssen diese dem Sanitäts-Collegium zur nähern Prüfung und Beurtheilung, auf welche hernach der Rechtsspruch

des betreffenden Gerichtes zu gründen ist, überwiesen werden."

Zug. §. 4: „Würden die zwei Thierärzte in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, so fällt der endliche Entscheid dem Sanitäts-Rath zu."

Solothurn. §. 18: „Wenn die Meinungen sich theilen, so wird ein dritter Thierarzt als Expert beigezogen, welcher von den beiden Experten oder, wenn sie sich nicht über die Person vereinigen können, von dem Friedensrichter des Ortes und, wo kein solcher besteht, vom ersten Gemeindsvorgesetzten bezeichnet wird. Sodann entscheidet die Mehrheit."

Basel. §. 5: „Sind die berufenen Schaumeister in ihren Meinungen nicht selbst einig, so sind ihre beiderseitigen Befinden dem Sanitäts-Rath zu näherer Prüfung und Entscheidung vorzulegen."

Schafhausen. §. 10: Gleiche Bestimmungen mit denselben Worten wie bei Zürich (S. oben).

St. Gallen. §. 6: „Sind die untersuchenden zwei Viehärzte in ihren Meinungen über die Krankheit getheilt, so namset der Friedensrichter den dritten, oder leitet den Fall bei ansteckenden Krankheiten an die Sanitäts-Commission des Cantons, welcher dann die Ernamsung des dritten Vieharztes und die Prüfung und Entscheidung über die Gutachten aller dreien zusteht."

Aargau. §. 5: „Sind die beigerufenen zwei Thierärzte in ihrer Meinung selbst nicht einig, so sind die beiderseitigen thierärztlichen Befundscheine dem

Sanitäts-Rathe zu näherer Prüfung und Entscheidung vorzulegen."

Thurgau. §. 16: „Wenn die Viehärzte in ihrem Gutachten sich nicht vereinigen, so sind die Befundscheine von beiden dem Sanitäts-Rath vorzulegen, der dann entweder weitere Untersuchung einleitet, oder selbst in Prüfung und Entscheidung darüber eintritt."

8) Bei bloßem Verdachte des Vorhandenseyns eines Währschaftsmangels, und wenn ein solcher beim Leben des betreffenden Thieres nicht mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, steht dem Richter zu: von sich aus die Tödtung und Untersuchung des Thieres anzuordnen. Aber auch der Kläger und der Beklagte können im Einverständniß mit einander die eine und andere eintreten lassen, bevor die Währschaftsklage anhängig gemacht ist oder, wenn dieß schon geschehen, jene von dem Richter verlangen.

Luzern. §. 8. „Der Käufer und Verkäufer sollen, falls keine Vereinigung zwischen ihnen zu Stande gebracht werden könnte, berechtigt seyn, das erkrankte Stück auf Kosten des Unrecht habenden Theils niederstechen zu lassen."

Solothurn. §. 16: „Wenn nur Verdacht auf einen Hauptmangel vorhanden ist, und derselbe bei einem lebenden Thiere durch Sachverständige nicht hinreichend genug ausgemittelt werden könnte, so kann der Richter des Klägers auf dessen Begehren das

fragliche Thier auf Gefahr und Kosten der verlierenden Partey tödten und untersuchen lassen; doch soll die andere Partey zuvor davon in Kenntniß gesetzt werden, wenn nicht aus Verzögerung Gefahr entstehen könnte."

Waadt. §. 16: „Wenn die eine oder andere Partey die Beseitigung des Thieres verlangt, so soll dieselbe es bei der Behörde thun. von welcher der Versuch zur gütlichen Ausgleichung erfolglos gemacht wurde."

Anmerkung. Die Bestimmung. daß das Thier mit Zustimmung von Seite des Käufers und Verkäufers abgethan werden könne, ist in verschiedenen Währschaftsgesetzen (Zürich §. 11, Schafhausen §. 9) nur beiläufig enthalten.

9) So hat auch der Uebernehmer das Recht, das Thier niederschlagen zu lassen, im Falle der Währschaftsmangel desselben streitig gemacht wird und nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt ist.

Bern. Satzung 718: „Wenn die Sachverständigen, welche das Stück Rindvieh oder das Pferd untersucht, es bloß wahrscheinlich finden, daß dasselbe mit einem Gewährsmangel behaftet sey, und sich der Uebergeber weigert, es zurückzunehmen, so hat der Uebernehmer während der bestimmten Nothfrist das Recht, das Thier in Gegenwart der Sachverständigen tödten zu lassen."

Freyburg. §. 5: „Wenn die Viehärzte oder Sachverständigen, welche die Untersuchung des Thieres

vorgenommen, erklären, daß es wahrscheinlich mit einem Gewährsmangel behaftet sey, und wenn der Verkäufer sich weigert, es zurückzunehmen, so hat der Käufer während der festgesetzten Frist das Recht, das Thier in Gegenwart der Viehärzte oder Sachverständigen niederschlagen zu lassen."

Anmerkung. Im Gesetzesvorschlage für den Canton Zürich ist (§. 7) die nachstehende Bestimmung enthalten: „Ohne Zustimmung des Verkäufers darf das kranke Thier nur dann abgeschlachtet werden, wenn diese Zustimmung wegen Entfernung oder andern Ursachen nicht so bald erhältlich ist, daß bis zum Empfange derselben ohne Nachtheil mit dem Abschlachten zugewartet werden könnte, insofern nähmlich ein amtlicher Thierarzt die Nothwendigkeit des Abschlachtens erklärt."

10) Bei der Abschlachtung und Sektion des Thieres sollen die Thierärzte, welche das kranke Thier untersucht und behandelt haben, gegenwärtig seyn und schriftliche Berichte über den Sektionsbefund und darüber abgeben: ob die vorgefundene Krankheit ein Währschaftsmangel sey oder nicht. Sind dieselben, in Betreff des letztern Punktes auch dann noch ungleicher Meinung, so soll ein dritter unparteyischer Thierarzt zugezogen oder die Befundberichte jener der Sanitäts-Behörde zur Prüfung und Begutachtung überwiesen werden. Im erstern Falle entscheidet die Mehrheit der Experten, im letztern das Urtheil der Sanitäts-Behörde.

Zürich. §. 12: „Sind die Thierärzte, die das kranke Thier behandelt haben, und welche in jedem Falle bei der Sektion gegenwärtig seyn müssen, ungleicher Meinung ꝛc.“ (S. oben unter Artikel 7).

Solothurn. §. 7: „Sollte ein bereits im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen oder getödtet werden, so soll selbes nochmahls untersucht und beim Urtheil der Befund der zuletzt vorgenommenen Untersuchung als entscheidend angenommen werden.“

Schafhausen. §. 10: wie Zürich.

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 15: „Sollten die obrigkeitlich oder von den Parteyen ernanten Sachkundigen, welche die Untersuchung vornehmen oder bei der Obduktion gegenwärtig seyn sollen, in ihrem Urtheil nicht übereinstimmen, so ist ihnen vom Amt aus ein dritter als Obmann zuzugeben.“

Thurgau. §. 18. „Die Parteyen können nur insofern verlangen, daß die von ihnen berufenen Viehärzte bei der Sektion zugelassen werden, als dadurch keine Verzögerung verursacht wird.“

Anmerkung. In dem Gesetzesvorschlage für den Canton Zürich ist (§. 8) folgende Bestimmung enthalten: „Ist das fragliche Stück Vieh gefallen oder geschlachtet worden, so soll, wenn bereits Klage bei Gericht erhoben worden, durch die betreffende Gerichtsstelle ein amtlicher Thierarzt mit der Sektion des Thieres beauftragt werden. Dieser nimmt die Sektion in Gegenwart des Gemeindammannes des Ortes vor, und

stellt sein Gutachten darüber an die betreffende Behörde aus."

11) Wenn der Richter selbst die Sektion verfügt, kann er dazu einen dritten Thierarzt verordnen.

Zürich. §. 13: In Fällen, wo der Richter selbst eine Sektion verfügt, kann er dazu einen dritten Thierarzt verordnen."

Solothurn. §. 19: „In wichtigen Fällen kann vom Richter ein dritter Thierarzt als Expert sogleich beigezogen werden."

12) Geht das Thier während der festgesetzten Währschafszeit an der Krankheit zu Grunde (steht dasselbe daran um), und ist es streitig: ob die letztere ein Währschaftsmangel sey oder nicht, so wird die Experten-Untersuchung des Thieres veranstaltet, und findet in Beiseyn der Beamtung Statt. Im Falle abweichender Meinungen der Experten, tritt das im 10. Artikel vorgeschriebene Verfahren ein.

Zürich. §. 11: „Fällt das kranke Thier, so wird die Sektion desselben in Anwesenheit des Gemeindammannes und des Scheinaustheilers vorgenommen, deren Erfolg oder Ergebniß den Fall entscheidet."

Luzern. §. 7: „Sobald ein Pferd oder Stück Vieh inner der Rückfallszeit dahinfällt, muß dem Gerichtspräsidenten, inner dessen Amtskreis das Stück Vieh gefallen ist, davon die erste Nach-

richt ertheilt werden, welcher sich sodann mit zwei Viehärzten, nebst dem Abdecker, an Ort und Stelle zu begeben, den Verbalprozeß aufzunehmen und diesen, wenn keine gütliche Vergleichung zwischen Käufer und Verkäufer Statt findet, mit dem Gutachten der Experten begleitet, dem competenten Richter zur Verfügung vorzulegen hat."

Freyburg. §. 6: „Wenn das Thier während der Gewährsfrist fällt, so kann der Käufer zu einer Untersuchung durch zwei von dem Friedensrichter ernannte patentirte Viehärzte oder Sachverständige schreiten."

Solothurn §. 17: (S. oben unter Artikel 10).

Schafhausen. §. 9: „Fällt das kranke Thier, oder ist dasselbe mit Zustimmung von Seite des Käufers und Verkäufers abgethan worden, so wird die Sektion desselben in Anwesenheit des Gemeindspräsidenten, oder des von diesem zu bezeichnenden Gemeindsvorstehers und eines Thierarztes vorgenommen, deren Erfolg oder Ergebniß den Fall entscheidet."

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 14: „Wenn ein Thier, für welches die Währung angesprochen wird, fällt, so muß die Obduktion (Abdeckung) in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, welcher wo möglich ein Thierarzt, in dessen Ermangelung aber ein unparteyischer Sachverständiger zugegeben werden soll, geschehen."

Thurgau. §. 18: „Würde das Thier vor Ablauf der Währschaftszeit darauf gehen, so ist solches

zuerst dem Distriktsarzt zu wissen zu thun, der dann durch unparteyische Thierärzte in seiner Gegenwart die Sektion vornehmen läßt, und im Fall die Parteyen nicht gütlich aus einander kommen, das thierärztliche Befinden dem Richter, oder — wenn ihre Ansichten verschieden sind — dem Sanitäts-Rath mittheilt."

Waadt. §§. 19 und 20: „Wenn ein Thier, das mit einer Krankheit behaftet ist, welche die Währschaftsklage veranlaßt hat, inner 12 Tagen, vom Kaufe an gerechnet, zu Grunde geht, so ist der Käufer gehalten, durch eine Untersuchung, welche spätestens in zwei Mahl 24 Stunden nach dem Tode des Thieres vorgenommen werden muß, das Daseyn des Währschaftsmangels zu beweisen. Zu dem Ende verlangt derselbe von dem Friedensrichter des Ortes, in welchem sich das zu Grunde gegangene Thier befindet, die Ernennung der Experten."

„Bei der Untersuchung muß so verfahren werden, wie dieß in den Artikeln 9, 10 und 12 vorgeschrieben ist."

13) Die Währschaftsklage soll bei dem competenten Gerichte in der Heimath des Beklagten anhängig gemacht und von diesem beurtheilt werden. Wenn aber der Handel auf einem öffentlichen Markte geschlossen und die Klage vor Abführung des Thieres von demselben anhängig gemacht wird, so stehen

dem Richter des Marktplatzes die Untersuchung und Entscheidung derselben zu.

Zürich. §. 15: „Die competente Gerichtsstelle in Streitfällen über Viehmängel und Währschaft ist diejenige des Wohnorts des Beklagten. Wenn jedoch der Handel auf offenem Markte abgeschlossen und die Klage vor Abführung des Thieres anhängig gemacht wird, so gehört ihre Untersuchung und Entscheidung vor den Richter des Marktplatzes."

Freyburg. §. 7: „Die Währschaftsklage soll vor dem Richter des Wohnorts des Beklagten anhängig gemacht werden."

Solothurn. §§. 12 und 15: „Der Rechtsstreit soll vom Richter des Beklagten entschieden werden, wenn nicht §. 15 eintritt. Sollte aber ein Stück Vieh auf einem öffentlichen Markte verhandelt, aber noch nicht vom Orte des Marktes abgeführt worden seyn, so urtheilt darüber der Richter des Ortes, wo gehandelt worden.

„Im Falle der Gewährsmann keinen bleibenden Aufenthalt hätte oder dem Kläger unbekannt wäre, so entscheidet, nach vorgenommener Untersuchung und vorhergegangener öffentlicher Vorladung, der Richter des Wohnorts des Klägers über den Gewährsstreit."

Schafhausen. §§. 13 und 14, wie Zürich (S. oben) nur mit dem Beisatze: „Gewährsklagen über verkaufte Schweine von hausirenden Händlern müssen

dagegen vor dem Richter des Klägers angebracht und von diesem darüber entschieden werden."

Appenzell. Artikel 31: „Wenn sich wegen einem auf öffentlichem Markte abgeschlossenen Schick über Pferde und Vieh Streit erhebt, und die Klage vor Abführung des Thieres anhängig gemacht wird, so muß der Streit von der Ortsbehörde des Marktplatzes untersucht und beurtheilt werden. In allen übrigen Fällen gelangt der Streit vor die Behörde des Wohnortes des Beklagten."

St. Gallen. §. 7: „Wenn ein Pferd oder Stück Vieh auf einem Marktplatze gekauft oder vertauscht wird, und dasselbe hernach krank oder fehlerhaft erfunden würde, so sollen die daher entstehenden Streitigkeiten von der betreffenden gerichtlichen Behörde des Marktplatzes in erster Instanz entschieden werden. Bei Streitigkeiten hingegen, die aus Käufen oder Täuschen außer dem Markte erwachsen, muß jeder Kläger den Beklagten bei dem Friedensrichter desselben aufsuchen.

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 17: „Die allgemeine Regel, daß der Kläger den Beklagten vor seinem natürlichen Richter zu suchen habe, gilt auch bei allen aus dem Viehhandel entstehenden Ansprachen, insofern die Contrahenten nicht etwas anderes unter sich festgesetzt haben. Ueber Streitfragen, welche auf dem Cantonal- oder andern öffentlichen Märkten entstehen, und welche während der gesetzlich bestimmten Dauer des nähmli-

chen Marktes vor den Ortsrichter oder die besonders aufgestellte Markt-Commission gebracht werden, hat zwar ausnahmsweise das Forum contractus jedoch nur insofern zu gelten, als entweder der angesprochene Theil selbst, oder das Thier, worüber die Streitigkeit entstanden, zur Zeit der angehobenen Klage noch auf dem Gebieth des Marktortes befindlich wäre."

Thurgau. §§. 19 und 20, wie Zürich (S. oben).

14) Wenn, gegründet auf das Gutachten der Experten, der Urtheilsspruch des Richters zu Gunsten des Uebernehmers ausfällt, so hat der Uebergeber außer der Rücknahme des Thieres (wofern diese Statt findet), der Entschädigung des Uebernehmers und Bezahlung der Prozeßkosten, noch die Kosten der Verpflegung, ärztlichen Besorgung, Untersuchung und allfälligen Abschlachtung des Thieres zu tragen und zwar jene von dem Tage an gerechnet, an welchem die Währschaftsklage anhängig gemacht wird. Ist hingegen der Uebernehmer der Unrecht habende Theil, so hat dieser den Schaden an sich selbst zu tragen, und ihm ist die Bezahlung der Kosten aufzuerlegen.

Zürich. §. 8: „Von dem Einschreiten der Ortsbeamtung an, fallen alle Kosten der Verpflegung und ärztlichen Besorgung des kranken Thieres dem Unrecht habenden Theil zur Last."

Gesetzesvorschlag. §. 4: „Nach der, nöthigen Falls,

vom Gemeindammanne getroffenen Anordnung der Behandlung des Thieres, trägt der frühere Besitzer die Kosten derselben, wenn die Klage begründet ist."

Bern. Satzung 716: „Wenn die Experten bei der Untersuchung finden, daß das Stück Rindvieh oder das Pferd wirklich mit einem Gewährsmangel behaftet ist, so soll der Uebergeber dasselbe zurücknehmen und in jedem Falle dem Uebernehmer den empfangenen Gegenwerth wieder erstatten, oder ihn seiner Verpflichtung entlassen, und ihm den nothwendigen Aufwand vergüten."

Zug. §. 4: „Die Prozeßkosten hat die Unrecht habende Partey zu tragen."

Freyburg. §§. 4, 5 und 6: „Beim Vorhandenseyn einer Währschaftskrankheit ist der Verkäufer gehalten, das Thier zurückzunehmen; jeden Falls soll er dem Käufer den Kaufpreis sowie die nothwendigen von ihm bestrittenen Auslagen zurückerstatten, und ihn der Verpflichtungen, die er allenfalls gegen ihn eingegangen, entheben."

„Je nach dem Befund der Sachverständigen, kann der Käufer den Verkäufer für den ihm erwachsenen Schaden belangen, oder muß denselben selbst ertragen."

„Wenn das gefallene Thier mit einem Währschaftsmangel behaftet gewesen, so ist der Käufer berechtigt, die Wiedererstattung des Kaufpreises, so wie den Ersatz des nothwendigen Aufwandes, den er zu machen im Fall gewesen, von dem Verkäufer zurück zu verlangen."

Solothurn. §§. 6 und 11: „In allen Fällen, wo ein erhandeltes Stück Vieh mit einem Hauptmangel behaftet gefunden werden sollte, wird der Handel als nichtig erklärt, und der Gewährsmann hat, vom Datum der Anzeige an, alle daherigen Folgen zu tragen."

„Alle Kosten, welche während der Gewährszeit wegen wirklichen Hauptmängeln und daherigen Streitigkeiten entstehen, fallen auf die verlierende Partey; hingegen ruhen diejenigen Kosten, welche für Untersuchungen, Arzneyen u. s. w. in Bezug auf kranke Thiere entstehen, die an keinem Hauptmangel leiden, auf dem Uebernehmer."

Basel. §. 4: „Die Untersuchung geschieht auf Kosten der unterliegenden Partey."

Schafhausen. §. 6, wie Zürich (S. oben).

St. Gallen. §. 5: „Die Untersuchung soll auf Kosten des Unrecht habenden Theils gemacht werden."

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 13: „Das Thier wird, auf Kosten des Unrecht habenden Theils, bis Austrag der Sache hinter Recht gestellt, und von der Obrigkeit für Wartung und Verpflegung desselben gesorgt."

Aargau. §. 4: „Das heimgeschlagene Stück Vieh soll auf Kosten unterliegender Partey untersucht werden."

Thurgau. §. 6: „In denen Fällen, wo ein erhandeltes Stück Vieh vor Ablauf der Gewährszeit mit einem Hauptmangel behaftet gefunden würde, hebt sich der Kauf auf, weßwegen dasselbe dem

Verkäufer oder Vertauscher wieder heimfällt, und er dem Käufer oder Eintauscher den ganzen Preis zu erstatten hat."

Neben diesen den Rechtsgang bei Währschaftsstreiten in Betreff der Hausthiere vorschreibenden gesetzlichen Bestimmungen sind in verschiedenen Schweizerischen Währschaftsgesetzen noch andere Vorschriften enthalten, welche sich nicht auf jenen, sondern auf den Viehverkehr im Allgemeinen beziehen, und daher in die denselben betreffenden Gesetze gehören. In den Währschaftsgesetzen der Cantone Solothurn und Thurgau sind die rechtlichen Folgen der Währschaft unter besondern Titeln angeführt, und in dem für den Canton Genf gültigen französischen Civilcoder sind diese Folgen, mit Bezug auf Nachwährschaft überhaupt, aus einander gesetzt, und am Ende (§. 1648) wird nur gesagt, daß die Währschaftsklage von dem Käufer innerhalb eines bestimmten Termins angestellt werden müsse, nach Maßgabe der Natur des Währschaftsmangels und nach dem Herkommen des Ortes, wo der Kauf geschlossen wurde.

Die hierher gehörenden Bestimmungen sind folgende:

1) Der Uebergeber kann auch für andere als die in dem Gesetze benannten Währschaftsmängel während einer festgesetzten Zeit von dem Uebernehmer um Schadenersatz belangt werden.

Zug. §. 8: „Wenn ein Käufer durch Ankauf oder Eintauschung eines Stück Viehs, das zwar mit

keinem der vorbenannten rückschlagenden Mängel, sondern mit andern dem Käufer nicht angezeigten behaftet wäre, in Schaden käme, so ist einem solchen nicht benommen, den Verkäufer innert der Zeit von dreißig Tagen, von der Zuhandnehmung des Stück Viehs an, um Schadenersatz zu belangen."

2) Wegen ansteckender Währschaftskrankheiten sind besondere Vorschriften aufgestellt.

Luzern. §. 3: „Wer aber immer mit dem Hauptmurd behaftete Pferde wissentlich verkaufen würde, soll wenigstens von 40 bis 200 Franken gestraft und überhin in den Ersatz alles Schadens und der, wegen der dadurch nothwendig gewordenen Polizeyanstalten, aufgelaufenen Kosten verfällt werden."

Solothurn. §. 20: „Bei Gewährsstreitigkeiten über Thiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sollen sogleich die nöthigen Polizeymaßregeln in Anwendung gebracht werden."

Appenzell. Art. 29: „Jedermann, besonders Viehbeschauern, Viehhändlern, Viehbesitzern und Thierärzten, liegt die Pflicht ob: alles was von ansteckenden Krankheiten der Pferde und des Viehes oder von Verdacht hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, der Behörde unverzüglich anzuzeigen, bei einer Buße von 10 bis 20 Gulden."

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 20: „Thiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind,

zu verhandeln, ist gänzlich verbothen, und jeder wissentlich dawider Handelnde soll zu vollkommenem Ersatz alles dadurch verursachten Schadens angehalten und überdem mit einer Buße belegt werden, die den Preis des erhandelten Thieres wenigstens um die Hälfte übersteigt."

Thurgau. §. 17: „Wird die Krankheit als ansteckend erkannt, so haben die Thierärzte, die zur ärztlichen Besorgung oder zur Untersuchung einberufen sind, die Pflicht, davon der nothwendigen Polizeyverfügungen wegen, unverweilten Bericht an den Distriktsarzt zu erstatten, gleichviel, ob der Fall zum Streit erwachse, oder unter den Parteyen gütlich beseitigt werde."

3) Der Uebergeber und Uebernehmer sind berechtigt, das von dem erstern an den letztern übergehende Thier betreffende besondere Verträge mit einander abzuschließen.

Zürich. §. 6: „Beinebens ist es im Kauf- und Tauschhandel unbenommen, für die obgenannten sowohl, als auch für andere hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen, besondere, jedoch schriftlich und auf Stempelpapier abzufassende Uebereinkünfte zu treffen."

Bern. Satzung 720: „Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorhergehenden Satzungen enthalten sind, steht es den Vertrag schließenden Theilen frey, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben."

Zug. §. 3, wie Zürich mit Weglassung der Worte:

„jedoch schriftlich und auf Stempelpapier abzufassende."

Solothurn. §. 4: „Den Vertrag schließenden Theilen steht frey ꝛc.", wie Bern.

Schafhausen. §. 4: „Im Kauf- und Tauschhandel bleibt es übrigens unbenommen, für die obgenannten sowohl als auch für andere hier nicht bestimmte Mängel und Gebrechen, nach Willkür erweisliche Abrede zu nehmen, die alle Nachwährschaft aufhebt; wo solche Uebereinkünfte nicht schriftlich gemacht worden, tritt die Bestimmung des Gesetzes ein."

Appenzell. Art. 25: „Bei allen andern Krankheiheiten und Mängeln des verhandelten Viehes findet keine Währschaft und keine Rückgabe Statt, wenn zwischen den Betheiligten keine besondere Verabkommniß getroffen worden ist."

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 4: „Es ist den Contrahenten freygestellt, sowohl über die im gegenwärtigen Gesetz benannten als über alle andern Mängel und Fehler besondere Einverständnisse zu treffen, und der Richter hat dieselben zu berücksichtigen, wenn sie deutlich und erwiesen sind; widrigen Falls aber soll er sich an das Gesetz halten."

Thurgau. §. 5: „Durch obige Bestimmungen ist übrigens unbenommen, daß nicht zwischen Käufer und Verkäufer die Mängel, gegen welche Gewähr geleistet werden soll, und die Zeit der Währschaft durch besondere Abrede nach Willkür festgesetzt

werden. Der dießfällige Vertrag muß aber, um rechtsgültig zu seyn, schriftlich geschehen und sich über die gemachten Bedingnisse genau ausdrücken, ansonsten da, wo er Zweifel und Undeutlichkeiten übrig läßt, dieselben gegen den Käufer zu entscheiden sind."

4) Der Beklagte ist berechtigt, Einreden oder Gegenforderungen bei dem Gerichte vorzubringen, und dieses schuldig, auch hierüber zu entscheiden, so wie jener den Rückgriff auf gesetzliche Weise gegen denjenigen nehmen kann, von welchem er das fehlerhafte Thier erhandelt hat. Allein keiner kann den Währer seines Währers, ohne von diesem auf ihn übertragenes Klagerecht, belangen.

Bünden (Gesetzesvorschlag). §§. 17 und 18: „Der Beklagte ist berechtigt, allfällig aus dem gleichen Handel entstandene Einreden oder Gegenforderungen bei dem nähmlichen Gericht, vor welchem die Klage anhängig gemacht worden, vorzubringen, und dieses schuldig, auch darüber sowohl als über die Hauptsache selbst nach dem gesetzlichen und ordnungsmäßigen Rechtsgang zu entscheiden."

„Glaubt ein Angesprochener, den Rückgriff auf denjenigen zu haben, von welchem er das fehlerhafte Thier erhandelt hat, so ist er berechtigt, die gesetzlichen Schritte gegen ihn vorzunehmen, insofern nähmlich die Währzeit bei der ersten obrigkeitlich erfolgenden Anzeige für den zwischen ihnen erfolgten Contrakt nicht bereits abgelaufen ist."

„Keiner aber ist berechtigt, den Währer seines Währers zu belangen, es hätte ihm denn letzterer sein Klagrecht förmlich abgetreten."

5) Strafbare Handlungen beim Viehverkehr sollen, abgesehen von der Leistung der Gewährspflicht, besonders geahndet und bestraft werden.

Zürich. §. 16: „Die Beurtheiluag anderweitiger strafbarer und betrüglicher Handlungen bei dem Viehverkehr und der daher entstehenden Streitfälle, welche mit den festgesetzten Währschaftskrankheiten in keiner Beziehung stehen (?), bleibt dem richterlichen Ermessen, nach Beschaffenheit der Umstände und in Anwendung bestehender Gesetze und Uebungen, überlassen."

Zug. §. 7: „Wenn der Verkäufer den Käufer absichtlich betrogen hat, so hat er demselben allen Schaden zu ersetzen, und soll nebenbei noch als Betrüger zur Strafe gezogen werden."

Solothurn. §. 10: „Würde der Veräußerer eines mit einem Hauptmangel oder einer ansteckenden Krankheit behafteten Stückes Vieh, der absichtlichen Verheimlichung derselben und hierdurch der wissentlichen Gefährdung des Abnehmers überwiesen seyn, so ist er nebst dem billig-mäßigen Ersatz des Thieres dem letzten auch die Vergütung aller ihm weiter dadurch erwachsenen Nachtheile schuldig, und er soll überdieß bestraft werden."

Schafhausen. §. 11: „Sollte der Verkäufer eines mit Hauptmängeln oder gar mit ansteckender Krank-

heit behafteten Stückes Vieh der absichtlichen Verheimlichung derselben und hierdurch der wissentlichen Gefährdung des Käufers überwiesen seyn, so ist er nebst dem Ersatze, dem Käufer auch die Vergütung aller ihm weiter zugegangenen Nachtheile schuldig."

Appenzell. Art. 27: „Wer ein mit den benannten ansteckenden Krankheiten behaftetes Stück Vieh mit Wissen unter Verheimlichung der Krankheit verkauft, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, und hat überdieß eine Buße von 10 bis 50 Gulden zu entrichten. Kann aber nicht bewiesen werden, daß der Verkäufer wußte, daß das verkaufte Stück Vieh mit einer solchen Krankheit behaftet war, so hat derselbe nur für das verhandelte Stück Vieh allein zu haften."

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 19: „Jeder, welcher ihm bekannte innerliche Mängel und Fehler beim Contrakt verhehlt, oder auf andere Weise betrüglich handelt, soll, wenn es erwiesen wird, nicht nur zu vollkommener Schadloshaltung des Käufers oder Eintauschers angehalten, sondern auch mit einer angemessenen Buße oder Strafe belegt werden."

Thurgau. §. 8: „Würde der Verkäufer eines mit Hauptmängeln oder gar mit ansteckender Krankheit behafteten Stückes Vieh ꝛc. ꝛc. (wie Solothurn), und er soll überdieß durch den Sanitätsrath zur weitern Bestrafung geleitet werden."

6) Außer der Rücknahme des mit einem Währschaftsmangel behafteten Thieres und der Entschädigung des Uebernehmers sind als rechtliche Folgen der Währschaft nachfolgende Bestimmungen aufgestellt:

Solothurn. §. 7: „Wenn ein gegen ein anderes eingetauschtes Thier rückfällig wird, und das vertauschte wegen Veräußerung nicht mehr zurückerstattet werden kann, so soll, wenn selbes nicht schon beim Tausch um eine bestimmte Summe gewerthet worden, dessen Werth durch unparteyische sachkundige Männer, wovon jeder der beiden Theile einen zu wählen hat, bestimmt und dann in baarem Geld vergutet werden. Bei ungleichen Ansichten fraglicher Männer verordnet der Richter des Beklagten einen Drittmann zur Schatzung."

§. 8: „Wenn sich beim Abschlachten oder Metzgen eines Thieres während der Gewährszeit ein vorher nicht bemerkter Hauptmangel erzeigt, so soll das Fleisch und die Haut, wenn sie zum Gebrauch tauglich erachtet worden, im Falle der Gewährsmann solche nicht annehmen will oder kann, auf Rechnung desselben unter gehöriger Aufsicht bestmöglich verkauft werden."

§. 9: „Wenn Thiere nur auf Probe veräußert werden, so kann der Uebernehmer nur für diejenigen Krankheiten zur Verantwortung und Schadenersatz angehalten werden, welche während der Probezeit entstanden und die Folge von eigenen Nachlässigkeiten oder Mißhandlungen sind."

Thurgau. §. 6: „Der Verkäufer oder Vertauscher hat dem Käufer oder Eintauscher den ganzen Preis zu erstatten, wenn das Stück Vieh vor Ablauf der Gewährszeit eines Hauptmangels wegen darauf geht, oder aus Anordnung der Polizey niedergeschlagen werden mußte. Was von dem Thier noch benutzt werden darf, ist daher wieder Eigenthum des Verkäufers."

§. 7: „Wird hingegen das Thier aus andern Gründen getödtet, und es findet sich dann erst ein Mangel bei demselben, so hat der Käufer nur auf Entschädigung für so viel, als ihm dadurch an der Nutzung des Fleisches oder der Haut entzogen wird, Anspruch."

7) Den Angehörigen auswärtiger Staaten wird in Betreff der Nachwährschaft beim Viehverkehr das gleiche Recht gehalten, das den Cantonsangehörigen in jenen Staaten gehalten wird. Indeß enthalten die Gesetze hierüber einige besondere Bestimmungen.

Luzern. §§. 4 und 5: „Sobald ein erkauftes, nach Italien bestimmtes Stück Vieh über die Grenzen des Cantons abgeführt seyn wird, findet kein Rückfall mehr Statt, selbst wenn ein solches Stück wieder zurückgeführt und während dieser Zeit einer der vorgeschriebenen Hauptmängel an ihm entdeckt werden sollte."

„Den Käufern aus den eidsgenössischen Cantonen wird jedoch beim Pferde- und Viehhandel das Gegenrecht zugestanden, in dem Verstande

zwar, daß wenn und wo den dießseitigen Cantons-Angehörigen beim Rückfalle eine, nach dem §. 2 bestimmte, gleich lange Zeitfrist bewilligt wird, die Angehörigen dieser betreffenden Cantone auch hierorts eine solche zu genießen haben sollen."

„Gleiches Recht wird, der Hauptmängel halber, bei den darüber entstehenden Streitigkeiten, den Angehörigen jener Cantone gehalten werden, in welchen die hierseits erklärten Hauptmängel als solche ebenfalls angenommen sind."

Uri. Art. 180: „Gegen Fremde soll es gehalten werden, wie ihre Staaten oder Regierungen es gegen die Unsrigen halten."

Zug. §. 5: „Dieses Gesetz gilt für Fremde wie für Einheimische, doch für erstere bloß in so fern und in so weit, als sich unsere Cantonsangehörige in deren Canton oder Staat gleicher Rechtsbegünstigung zu erfreuen haben. Einzig bezüglich des nach Italien verkauften Viehes setzen wir nach alter Uebung die Ausnahme fest, daß wenn selbes einmahl drei Stunden weit über die Grenzen des Cantons abgeführt ist, dafür keine weitere Währschaft geleistet werden soll, außer in dem Fall, wenn sich während der vorbestimmten Währschaftszeit ein rückstellender Fehler oder Mangel am verkauften Stück Vieh zeigte, und innert dieser Zeit ein Bericht darüber abgeschickt wird, auch bewiesen werden kann, daß dasselbe schon früher vor dem Verkaufe damit behaftet war."

Solothurn. §. 1: „Der Veräußerer hat dem Ab-

nehmer Gewähr zu tragen, sofern das veräußerte Thier die Grenzen der Cantone Solothurn, Bern, Aargau, Freyburg, Luzern, Basel Landschaft und Basel Stadttheil nicht überschritten hat."

Bünden (Gesetzesvorschlag). §. 10: „Mit Angehörigen anderer eidsgenössischer Stände und angrenzender deutscher Staaten, soll es so gehalten werden, daß man ihnen die Währung laut den Gesetzen ihrer Heimath und wie sie daselbst unsern Landleuten geleistet wird, auch hier zukommen läßt."

„Für Vieh hingegen, welches auf andern Seiten (?) über die Grenzen der Eidsgenossenschaft geht, wird keine Währung geleistet."

Thurgau. §. 21: „Hinsichtlich des Viehverkehrs mit Fremden ist der Kleine Rath bevollmächtigt, da, wo die Gesetze anderer Staaten in Absicht auf das eintretende Forum sowohl, als auf die Währschaftszeit und die Bestimmung der Viehmängel zum Nachtheil der herwärtigen Angehörigen in Klagfällen gegen dortige Angehörige wesentlich verschieden sind, das Reciprocum beobachten zu lassen."

Wallis. Art. 52: „Jedoch soll dieses Gesetz nur dienen für den hier Lands wohnenden Käufer oder Verkäufer; denn gegen den Fremden soll das Gegenrecht beobachtet und gehalten werden."

8) Die Währschaftsklage findet nicht Statt, wenn der Verkauf durch eine richterliche Behörde geschehen ist (Freyburg §. 11, Waadt

§. 4, Genf §. 1649 des französischen Civilcodexes).

Anmerkung. Im Canton Waadt findet wegen der Milchkälber und Milchschweine unter einem Alter von 42 Tagen keine Währschaftsklage Statt.

9) Das Recht der Währschaftsklage wird verwirkt durch ordnungswidrige den Viehverkehr und das übernommene Thier betreffende Handlungen des Uebernehmers.

Freyburg. §. 11: „Die Währschaftsklage findet nicht Statt in dem Falle, wo der Käufer Vieh aus einem verbothenen Ort in einen gesunden einführen sollte, und wo derselbe Vieh aus einem gesunden in einen verbothenen Ort einführen sollte."

Solothurn. §. 13: „Das Recht der Gewährsklage wird verwirkt:

a) Wenn der Abnehmer ein während der Gewährszeit erkranktes Thier durch jemand anders als durch einen patentirten Thierarzt behandeln läßt.

b) Wenn er den Veräußerer nicht sogleich davon in Kenntniß setzt, welcher befugt ist, auf eigene Rechnung einen zweiten patentirten Thierarzt zur gemeinschaftlichen Behandlung zu bestimmen.

c) Wenn inner der obbestimmten Zeit entweder der Abnehmer dem Veräußerer die Heimschlagung des Thieres nicht bereits rechtlich, das heißt durch den Bezirksweibel oder einen Gemeindsvorgesetzten, angetragen oder der

Abnehmer zum gleichen Behufe die Klaganzeige bei dem Gerichtspräsidenten seines Oberamtes nicht angehoben hat."

Waadt. §. 4: „Die Währschaftsklage findet nicht Statt, wenn der Käufer Vieh aus einem mit Bann belegten Orte in einen gesunden, und wenn er solches aus einem gesunden in einen mit Bann belegten Ort einführen würde."

10) Die Gebühren für die Experten und Beamtung werden festgesetzt.

Zürich. §. 14: „Dem bei der Sektion gegenwärtigen Gemeindammann und dem Scheinaustheiler sollen jedem 1 Franken, dem sie verrichtenden Thierarzt 2 Franken, außer der Gemeinde 4 Franken, und wenn derselbe einen ganzen Tag zu der Untersuchung und Sektion verwenden muß, 6 Franken als Entschädigung bezahlt werden."

Gesetzesvorschlag. §. 9: „Der bei der Sektion anwesende Gemeindammann erhält 1 Franken, der gerichtliche Thierarzt das gesetzliche Taggeld von 2 Franken für den halben und 4 Franken für den ganzen Tag, nebst 2 Franken Zulage für die Sektion und den Bericht."

Solothurn. §. 21: „Für Untersuchung und schriftlichen Bericht über ein lebendes oder todtes Pferd oder Rindvieh hat jeder Expert vom Kläger 4 Franken, für jene der übrigen kleinen Thiere 1 Franken, so wie für Hin- und Herreise von jeder Stunde Entfernung 7½ Batzen zu beziehen.

Basel. §. 6: „Für jede vorzunehmende Besichtigung

nebst Ausstellung des daherigen Erfundscheines, haben die Schaumeister von den requirirenden Parteyen sogleich zu beziehen:

Bei einem Pferd oder Stück Hornvieh jeder 3 Franken.

Bei Schweinen oder Schafen jeder 1 Franken.

Im Fall der Schaumeister sich außer seinen Wohnort begeben mußte, so hat derselbe überdieß für jede Stunde Wegs 5 Batzen zu beziehen.

Schafhausen. §. 12: „Dem bei der Sektion gegenwärtigen Gemeindsvorsteher sollen 48 Kreuzer, dem sie verrichtenden Thierarzt 2 Gulden 40 Kreuzer, und wenn er seinen Wohnort deßwegen verlassen muß, 3 Gulden 36 Kreuzer und dem von Seite des Sanitäts-Rathes mit der Untersuchung beauftragten Thierarzt, sofern er im Orte wohnt, 1 Gulden 48 Kreuzer und wenn derselbe nicht im Orte wohnt, 3 Gulden 36 Kreuzer als Entschädigung bezahlt werden. Für die Verscharrung des Viehes ist die durch die Wasenordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten."

Nachtrag.

Civilcodex des Freistaates und Cantons Tessin. *) Original und amtliche Ausgabe. Bellenz 1837. 8. 2. Buch, Titel XII, Capitel 4, Sektion 2, Seite 164.

Von der Nachwährschaft für die Mängel des Rindviehes und der Pferde.

**) Artikel 774. Der Käufer von Rindvieh hat nur für einen oder mehrere der folgenden fünf Mängel auf Nachwährschaft Anspruch, nähmlich Husten, veraltetes Hinken, Blutharnen, Stößigkeit und Fallsucht.

775. Dieselbe Nachwährschaft gilt für den Käufer von Thieren aus dem Pferdegeschlechte für einen der fünf Mängel: Dampf, Rotz, Stettigkeit, veraltetes Hinken und Mondblindheit.

---

*) Der Verfasser sammelte die Währschaftsgesetze der Schweiz bereits vor zehen Jahren, und erhielt von diesem Codex erst in jüngster Zeit Kenntniß.

**) Art. 774. Al compratore d'animali bovini competerà la redibitoria, soltanto per uno o più dei seguenti cinque difetti, cioè di tosse, di doglia vecchia, di orinare sangue, di percuotere colle corna e di mal caduco.

775. Competerà la stessa redibitoria al compratore di bestie cavalline per uno di questi cinque difetti: bolso, cimorro, restio, doglia vecchia e lunatico.

776. Die Nachwährschaft findet nicht Statt, wenn die Thiere ohne einige Garantie unter Aeußerungen verkauft werden, welche den Willen des Verkäufers anzeigen: für die Mängel jener nicht gut zu stehen, obschon er von solchen Kenntniß hätte.

777. Wenn die Thiere als frei von Mängeln garantirt und auch von einem rechtschaffenen Manne als gesund und rein erklärt werden, so gilt dieß doch nur von den obgenannten Mängeln und keinen andern.

778. Im Falle sich der Verkäufer auf keinerlei Weise erklärt hat, die Thiere ohne Mangel zu garantiren, wird derselbe immerhin als zur Nachwährschaft für die obgenannten Mängel verpflichtet angesehen.

779. Wenn die Thiere in die dritte oder eine weitere Hand übergegangen wären, so kann nicht nur von den letzten, sondern auch von den andern Zwischenkäufern die Nachwährschaft angesprochen werden, wenn nur die

---

776. Non si accorderà la redibitoria, quando gli animali sieno stati venduti senz' alcuna garanzia per mezzo di espressioni indicanti l'animo del veaditore di non volerli mantenere esenti da difetti, sebbene avesse notizia dei medesimi.

777. Quando gli animali saranno garantiti esenti da difetti, ed anche sani et schietti da uomo dabbene, si intenderà sempre dei soli difetti specificati di sopra e non altrimenti.

778. Nel caso di non essersi in verun modo spiegato il venditore di garantire gli animali senza difetto, si intenderà sempre obbligato pei sopra espressi.

779. Se gli animali fossero passati in terza od ulteriore mano, non solo dall' ultimo, ma anche dagli altri intermedj compratori si potrà intentare la redi-

betreffenden gerichtlichen Anzeigen innerhalb des im folgenden Artikel festgesetzten Termins erfolgen.

780. Die Nachwährschaft findet während des Termins von vierzig Tagen Statt.

781. Nach Anhängigmachung des Rechtshandels müssen die Thiere, wegen welcher der Strrit entstanden ist, an einen Ort gebracht werden, den der Richter bestimmt, im Falle die Parteyen sich nicht mit einander darüber verständigt haben.

782. Wenn dann in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem die erforderlichen Untersuchungen Statt gefunden haben, der Streithandel nicht beendigt wäre, so sollen die Thiere auf Anordnung des Richters auf öffentlicher Steigerung verkauft und der erlöste Preis in Verwahrung genommen werden.

---

bitoria, purchè seguano le rispettive intimazioni entro il termine stabilito nel seguente articolo.

780. La redibitoria è esercibile nel termine di giorni quaranta.

781. Dopo contestata la lite dovranno gli animali, sopra i quali cadrà la questione, porsi in luogo da determinarsi dal giudice, se le parti non si sono fra loro convenute.

782. Allorchè in termine di quindici giorni, dopo fatti gli occorrenti sperimenti, non fosse terminata la causa, si dovranno dal giudice far vendere gli animali a pubblico incanto e far mettere il prezzo in deposito.

Dritter Theil der Preisfrage.

Welches ist die Norm eines allgemein in unserm Vaterlande anwendbaren Währschaftsgesetzes, das den Viehverkehr am wenigsten erschwert und doch den Unschuldigen vor Betrug und Schädigung möglichst sichert?*)

§. 1.

Bei Aufstellung von Währschaftsgesetzen in Betreff der Hausthiere hat der Gesetzgeber die Absicht, den Uebernehmer vor Schaden zu sichern, im Falle das betreffende Thier bereits bei der Uebernahme mit einem Mangel behaftet wäre, der dessen Werth und Brauchbarkeit entweder vermindert oder ganz aufhebt.

§. 2.

Aber auch der Uebergeber wird durch bestehende Währschaftsgesetze in Betreff des Viehverkehres vor der ohne solche sonst üblichen unbedingten Rückgabe des mit einem Mangel behafteten Thieres gesichert, indem dadurch dem Uebernehmer, der den geschlossenen Handel aus Wankelmuth bereuen, oder aus Eigennutz und Abneigung gegen den Uebergeber diesem Schaden zuzufügen trachten kann, ein unbilliges und widerrechtliches Verfahren gegen denselben mindestens erschwert wird.

---

*) Der Verfasser hat sich bei Bearbeitung der Titel II und III des Entwurfes eines Gemeineidsgenössischen Währschaftsgesetzes an das Gutachten eines der vorzüglichsten Schweizerischen Rechtsgelehrten gehalten.

§. 3.

Unzweifelhaft wird durch Währschaftsgesetze mehr für den Uebernehmer als für den Uebergeber gesorgt, was seinen Grund in der Natur der Sache hat. Schon bei der Uebernahme eines Thieres kann dasselbe an einer periodischen schwer zu erkennenden oder gänzlich verborgenen Krankheit leiden, deren Erkenntniß dem Uebernehmer, selbst wenn derselbe ein Viehkenner oder ein Thierarzt ist, nicht zugemuthet werden kann; der Uebernehmer kann sich zufälliger Weise in seinem Urtheil über die Beschaffenheit und den Werth des betreffenden Thieres zu seinem eigenen Nachtheile irren, oder der Uebergeber kann ihn absichtlich täuschen und betriegen wollen. Durch eine vorhandene Krankheit aber, oder durch einen Mangel wird die Brauchbarkeit und somit der Werth des Thieres gemeiniglich vermindert, manchmahl aufgeboben, dasselbe zu den beabsichtigten Dienstleistungen, wenigstens für eine gewisse Zeit, weniger tauglich oder ganz unfähig; vielleicht ist die vorhandene Krankheit unheilbar; das Leben des Thieres wird dadurch gefährdet und nicht selten wirklich abgekürzt; überdieß kann durch die Krankheit des betreffenden Thieres der Gesundheit und dem Leben anderer Thiere, ja sogar denjenigen von Menschen Gefahr gedroht werden.

§. 4.

Aus dem Angeführten ist leicht zu entnehmen, daß in Staaten, in denen die Viehzucht mit gutem Erfolg betrieben wird, und einen Haupterwerbszweig ausmacht, der Einkauf von Vieh im Auslande unbedeutend, der Verkauf von solchem dahin hingegen eine Hauptquelle

des Erwerbes und Wohlstandes ist, der Gesetzgeber ein weit geringeres Bedürfniß für die Aufstellung eines Währschaftsgesetzes findet, und vielleicht glaubt, ein solches nur für den innern Verkehr aufstellen und dem angehörigen Uebergeber keine Gewährspflicht gegen den auswärtigen Uebernehmer auflegen zu sollen. Und wirklich sind, wie wir gesehen haben, in den Währschaftsgesetzen und Ordnungen der innern Cantone, deren selbst gezogenes Rindvieh in Italien einen beträchtlichen und für jene in der Regel sehr vortheilhaften Absatz findet, Bestimmungen enthalten, welche die Währschaftspflicht gegen Viehkäufer aus Italien sehr beschränken oder auch ganz aufheben.

§. 5.

Anders verhält es sich in Staaten, in welche eine beträchtliche Menge im Auslande angekaufter Hausthiere eingeführt wird. Hier findet, zur Sicherung der Uebernehmer vor Schaden, das dringende Bedürfniß eines von den betreffenden auswärtigen Staaten anerkannten Währschaftsgesetzes Statt, wobei es sich versteht, daß den Angehörigen des einen wie denjenigen des andern Staates hier und dort gleiches Recht gehalten wird. Durch zweckmäßig abgefaßte Währschaftsgesetze in Betreff der Hausthiere, wird der Verkehr mit solchen möglichst gesichert, der Credit vermehrt; und wenn sich die Italiener als Uebernehmer die Beschränkung oder Aufhebung der Gewährspflicht gegen sie gefallen lassen, so geschieht dieß wohl nur, weil sie das in der Schweiz gezogene vorzügliche Rindvieh nicht entbehren können, und dabei ihren Nutzen finden. Auch mögen jene in

dem Umstande eine Entschuldigung finden, daß das nach Italien verkaufte Vieh auf dem langen und früher allerwärts beschwerlichen Wege dahin über hohe Berge durch Zufall, oder durch erschöpfende Anstrengung und ungeschickte Behandlung leicht plötzlich verletzt werden, schnell erkranken und zu Grunde gehen kann.

§. 6.

Von einem Währschaftsgesetze kann verlangt werden, daß es den eigenthümlichen Verhältnissen des betreffenden Staates hinsichtlich der Viehzucht und des Viehverkehres angepaßt sey, wobey, wie bereits angedeutet wurde, hauptsächlich in Betrachtung kommt: ob in jenem mehr Ausfuhr- oder mehr Einfuhrhandel mit Vieh betrieben werde, und ob freie Durchfuhr, d. h. ungehinderter Transport von Vieh, das durch fremde Viehhändler in einem andern Staate angekauft wurde, durch den betreffenden Staat hindurch an den Ort seiner Bestimmung gestattet sey oder nicht. So wenn in den bei dem Rindviehhandel nach Italien intressirten Cantonen von Italienern Vieh angekauft und durch die an Italien grenzenden Cantone ausgeführt wird, so liegt es ohne Zweifel im Interesse dieser Cantone, im Falle die andern den Italienern Viehwährschaft leisten, ein Gleiches gegen dieselben zu thun.

§. 7.

Vor allem aus aber muß es wünschenswerth erscheinen, daß Staaten, zwischen welchen ein bedeutenderer Viehverkehr Statt findet, ein und dasselbe für alle passende Währschaftsgesetz besitzen. Die Fehler und Krankheiten der Hausthiere werden überall ungefähr die glei-

und das Handelsinteresse der betreffenden Staaten wird dasselbe oder doch ein ähnliches seyn. Durch ungleiche und unpassende Währschaftsgesetze wird der Viehverkehr erschwert, gehindert, der Besitzstand des Uebernehmers gefährdet und verringert; und weichen die rechtlichen Folgen der Währschaftspflicht und das rechtliche Verfahren bei Währschaftsstreitigkeiten von einander ab, so kann nicht nur leicht das Recht dem Unrecht habenden Theile zufallen, sondern der Schaden, den der Recht habende Theil in diesem Falle leidet, durch den Währschaftsstreit selbst sehr bedeutend vermehrt werden, wie z. B. wenn in einem Cantone der Richter zu Gunsten des Uebergebers spricht, nur weil der Uebernehmer einem andern Cantone oder dem Auslande angehört, dieser dann noch zur Bezahlung der Gerichtskosten verfällt wird, und alle gemachten Auslagen, Mühe und Zeitaufwand an sich selbst zu tragen hat. Deßhalb entstand schon längst der Wunsch, daß sämmtliche Cantone der Schweiz ein für alle passendes Währschaftsgesetz erhalten möchten, und die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte hat dieses Ziel in's Auge gefaßt, und einen lobenswerthen Schritt zur Erreichung desselben gethan.

§. 8.

Ein zweckmäßig abgefaßtes Währschaftsgesetz zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die erste die Bestimmungen: welche Fehler und Krankheiten der verschiedenen Gattungen der Hausthiere als Währschaftsmängel zu betrachten seyen, und welche Dauer die Währschaftszeit für dieselben habe, enthält, die zweite die rechtlichen Folgen der Währschaftspflicht aufzählt und die dritte

den Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten vorschreibt und die zustehende (competente) Gerichtsstelle bei solchen anweist. Alle Bestimmungen und Vorschriften in einem solchen Gesetze sollen einfach, aber bestimmt, kurz, aber klar und deutlich abgefaßt seyn.

§. 9.

Wenn von Währschaftsmängeln der Hausthiere gesprochen wird, so werden unter letztern Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine verstanden, Hunde, Katzen, Vögel, Insekten ꝛc. ausgeschlossen. In mehrern Cantonen gehen die bestehenden Währschaftsgesetze nur die Pferde und das Rindvieh an, in andern nur diese Gattungen und die Schweine, und in den meisten ist von Mauleseln, Eseln, Schafen und Ziegen nicht die Rede. In dem Entwurfe eines Währschaftsgesetzes für den Canton Zürich kommen die Schafe nicht vor, weil man fand, daß die Schafzucht in demselben entweder nicht gedeihe oder aus andern Gründen nicht in bedeutendem Umfange betrieben werde. Allein in einem Währschaftsgesetze für die ganze Schweiz muß für alle der erstbenannten Hausthiergattungen die Währschaftspflicht festgesetzt werden; denn abgesehen davon, daß das geringere Thier für den armen Besitzer mehr relativen Werth hat, als das edlere und kostbare für den Reichen, so sind gewisse Gattungen von Hausthieren für einzelne Cantone, wegen besonderer Verhältnisse, nothwendiger, nützlicher und daher wichtiger als für die übrigen. Auch werden Währschaftsstreitigkeiten wegen geringerer Thiere, eben wegen ihres mindern Werthes und der Prozeßkosten, eher gütlich ausge-

glichen als solche wegen kostbarer Pferde und Rindviehs.

§. 10.

Um den Viehverkehr nicht zu erschweren und zu hemmen, soll die Zahl der Währschaftsmängel nicht unnöthigerweise groß seyn, und nahmentlich sollen nur diejenigen Fehler und Krankheiten der Hausthiere als solche aufgestellt werden, welche wegen ihrer Periodicität und sonstigen Natur, überhaupt oder wenigstens zur Zeit der Uebernahme, schwer zu erkennen oder gänzlich verborgen, vielleicht selbst dem Uebergeber unbekannt sind, und solche, über deren Vorhandenseyn der Uebernehmer sich leicht täuschen oder getäuscht werden kann, im Falle derselbe bei der Uebernahme ihre Aeußerungen übersieht und verkennt, solche Aeußerungen gerade nicht Statt finden, oder der betriegerisch handelnde Uebergeber die vorhandenen Mängel durch Kunstgriffe zu verdecken und durch falsche Angaben die Entstehung des Verdachtes ihres Vorhandenseyns abzuhalten weiß. Uebrigens kann sich der Uebernehmer, hinsichtlich der nicht zu den Währschaftsmängeln gezählten Fehler, durch besondere Verträge schützen. Die acuten oder hitzigen Krankheiten gehören, weil sie in der Regel unschwer zu erkennen sind und wegen ihrer oft sehr schnellen Entstehung und Entwickelung, nicht zu den Währschaftsmängeln, und die ansteckenden Krankheiten sollten nicht als solche aufgestellt werden (am wenigsten die acuten), weil der Handel mit daran leidenden Thieren in den bestehenden Viehhandelsgesetzen und Ordnungen nothwendiger Weise verbothen ist, der Uebergeber daher das mit einer solchen

behaftete Thier (wofern die Ansteckung oder die Krankheit selbst vor der Uebergabe eingetreten waren) nicht bloß zurückzunehmen, sondern überdieß allen daher entstandenen Schaden zu verguten und für Uebertretung veterinär-polizeylicher Verfügungen vielleicht noch Strafe zu gewärtigen hat. Indessen sind oft gerade Mängel der Art schwer zu erkennen, manchmahl ganz unerkennbar, wenn sie nicht bis auf einen gewissen Grad sich entwickelt haben, und werden erst, wenn sie sich ausgebildet oder weiter verbreitet haben, vielleicht erst bei der Sektion des betreffenden Thieres, ihrer wahren Natur nach erkannt; oder dieselben werden dem Uebernehmer absichtlich verborgen gehalten. Von dem Daseyn der Rotzkrankheit in ihren frühern Perioden hat vielleicht der Uebergeber selbst zuweilen keine Kenntniß. Der Koller und Dampf können für einige Zeit unterdrückt werden; die Fallsucht beobachtet eine Periode, eben so die Mondblindheit; der schwarze Staar kann, wenn nur das eine Auge damit behaftet ist, leicht längere Zeit verkannt werden; die Raude kann erst in ihrer Entwickelung begriffen und noch nicht sichtbar seyn; einzelne Finnen beim Rindvieh eignen sich nicht zum Gewährsmangel, wohl aber die mit bedeutenderen organischen Fehlern der Eingeweide verbundene Finnenkrankheit; die Drehkrankheit der Schafe ist zur Zeit ihres Entstehens nicht leicht zu erkennen u. s. w.

Diejenigen Mängel der Hausthiere, welche keine Krankheiten sind, sondern in Fehlern und Unarten (sogenannten Lastern) derselben bestehen, wodurch ihre Brauchbarkeit und ihr Werth wo nicht aufgehoben doch

in hohem Grade verringert werden können, sollten nicht zu den Währschaftsmängeln gezählt werden, indem, wenn dieß geschieht, der Schaden eben so oft die Recht habende Partey treffen kann als wenn es nicht geschieht, und manche solcher Fehler dem erfahrenen Thierarzte und Viehkenner, deren sich der unkundige Uebernehmer beim Handel bedienen kann, nicht verborgen bleiben. Allein eben sowohl als z. B. ein nicht scheues Pferd durch die Behandlung von Seite des Uebernehmers und Anderer scheu gemacht werden kann, und der Schaden, wenn dann die Rückgabe Statt hätte, den unschuldigen Theil treffen würde, kann die Scheue schon vor der Uebernahme vorhanden seyn, aber sich zur Zeit derselben gerade nicht äußern; und dann würde der Uebernehmer durch die geringere Brauchbarkeit oder gänzliche Unbrauchbarkeit des Thieres unschuldiger Weise in mehr oder minder großen Schaden versetzt werden. Aber auch in diesem Falle äußern sich solche Fehler gemeiniglich bald nach der Uebernahme, und wenn man den einen oder andern unter die Währschaftsmängel bei Pferden aufnehmen will, so darf doch nur eine kurze Währschaftszeit dafür festgesetzt werden. Dergleichen Fehler des Rindviehes dagegen sind nicht aufzunehmen, weil, wenn das betreffende Thier übrigens gesund ist, dasselbe mit Nutzen an die Mastung gestellt und zum Abschlachten bestimmt werden kann.

§. 11.

Die Bestimmungen der Dauer der Währschaftszeit für die festgesetzten Währschaftsmängel der Hausthiere sind in den Währschaftsgesetzen und Ordnungen der

Cantone höchst verschieden ausgefallen. In den älteren und ältesten derselben ist eine unverhältmäßig lange, in den neueren eine angemessenere kürzere Dauer festgesetzt, wie gezeigt worden ist. In den Währschaftsgesetzen und Ordnungen der Cantone Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Bünden (Chur und Poschiavo), Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf ist für alle Thiergattungen und alle Krankheiten derselben die gleiche Währschaftszeit, in denjenigen der Cantone Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel und Aargau für jede Thiergattung eine besondere alle Währschaftsmängel derselben betreffende, und in denjenigen der Cantone Zürich, Schafhausen, Appenzell, St. Gallen, Bünden (Gesetzesvorschlag), Thurgau und Wallis eine nach den Gattungen und Krankheiten zum Theil verschiedene Dauer der Währschaftszeit festgesetzt.

Anmerkung. Für sämmtliche Währschaftsmängel der Schafe dauert die Währschaftszeit gewöhnlich gleich lange.

Diese Abweichungen in der Dauer der Währschaftszeit müssen in gewissen Fällen nachtheilig auf den einen oder andern Theil zurückwirken, indem beim Viehverkehr zwischen Angehörigen verschiedener Cantone, in welchen betreffende abweichende Bestimmungen aufgestellt sind, der Uebergeber oder der Uebernehmer dadurch gefährdet und beschädiget werden kann. Und wenn gefragt wird: ob die Verhältnisse des Viehverkehres eher erfordern, daß für sämmtliche Währschaftsmängel aller Hausthiergattungen nur eine und dieselbe Währschaftszeit,

oder ob für die verschiedenen Gattungen und deren Krankheiten auch eine der Natur derselben angemessene, also verschiedene Dauer der Währschaftszeit festgesetzt werden solle, so sind wir geneigt, uns für das letztere zu entscheiden. Veith sagt in seiner gerichtlichen Thierarzneykunde (S. 93): „Die Gewährszeit richtet sich nach dem Erfahrungsgrundsatze: wie lange die Hauptmängel bei Thieren ohne deutlich in die Augen fallende Erscheinungen verborgen bleiben können, um darauf die Vermuthung zu gründen, daß der vorhandene Mangel schon beim Abschluß des Kaufcontraktes, zwar nicht sinnlich wahrnehmbar, jedoch im Keime mehr und minder ausgebildet, vorhanden gewesen sey", und in dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Oestreichischen Staaten heißt es §. 924: „Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sey." §. 925: „Die nähmliche Vermuthung gilt: 1) Wenn binnen 8 Tagen bei Schweinen die Finnen, bei den Schafen die Pocken oder die Raude, oder wenn bei den letztern binnen zwei Monathen die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden. 2) Wenn bei dem Rindvieh binnen dreißig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sogenannte Stiersucht, gefunden wird. 3) Wenn bei Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebernahme die verdächtige Druse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen dreißig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stettigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird."

Eine lange Währschaftszeit begünstigt den Uebernehmer, weil er dadurch eher vor Irrthum und daher entstehendem Schaden gesichert wird, indem demselben mehr Zeit vergönnt ist, periodische und verborgene Krankheiten und Fehler des betreffenden Thieres zu erkennen. Allein billiger Weise soll auch dem Uebergeber Rechnung getragen und die Währschaftszeit nicht zu weit zu dessen Nachtheil ausgedehnt werden. Zu wie zahlreichen Streitigkeiten eine allzulange Währschaftszeit Veranlassung gegeben hat, geht aus dem Eingange eines unterm 14. Hornung 1769 von der Regierung des Cantons Freyburg erlassenen Mandats hervor, wo es heißt: „Da wir wahrgenommen, daß die vielfältigen bei den Viehhändeln entstehenden Zwistigkeiten und Rechtshändel meistentheils der allzulangen Währschaft (so durch die vorigen Gesetze auf 6 Monathe angesetzt war) zuzuschreiben, als haben wir aus landesväterlicher Fürsorge ꝛc. ꝛc."

Dagegen wenn in den Cantonen Waadt und Genf, von jedem Währschaftsmangel der Hausthiere, bei Verlust des Rechtes der Währschaftsklage, im erstern Canton vor Abfluß von 12 in letzterm vor Abfluß von 8 Tagen Anzeige gemacht werden muß, so ist diese Zeit offenbar zu kurz angesetzt. Bei aller möglichen Vorsicht des Gesetzgebers in Bestimmung der Währschaftszeit indessen kann ein ungerechtes richterliches Urtheil über Währschaftsstreitigkeiten doch nicht immer verhüthet werden.

Die Währschaftszeit wird vom Tage der Uebernahme an gerechnet, also dieser Tag nicht mitgezählt.

§. 12.

Als rechtliche Folgen der Währschaftspflicht des Uebergebers des betreffenden Thieres gegen den Uebernehmer desselben gelten folgende Rechtsgrundsätze:

1) Der Uebergeber ist dem Uebernehmer die Gewährleistung schuldig, wenn sich vor Abfluß der Währschaftszeit ein Währschaftsmangel bei dem betreffenden Thiere*) zeigt.

2) Er ist dieselbe schuldig, auch wenn ihm der Währschaftsmangel unbekannt war.

3) Er ist dieselbe nicht schuldig, wenn er beweisen kann, daß der Uebernehmer Kenntniß von dem Vorhandenseyn des Währschaftsmangels gehabt habe.

4) Er ist die Gewährleistung nicht schuldig, wenn er beweisen kann, daß der Währschaftsmangel erst nach der Uebergabe eingetreten sey.

5) Er ist die Gewährleistung nicht schuldig, wenn er beweisen kann, daß er sich die Befreiung von derselben vor Abschließung des betreffenden Handelsvertrages ausbedungen habe.

6) Uebrigens kann der Uebernehmer auch aus anderweitigen Rechtsgründen auf Aufhebung des getroffenen Handels und auf Schadenersatz klagen, wie z. B. wenn bei dem betreffenden Thiere in den

---

*) Der Grundsatz, daß mehrere um Einen Preis in demselben Handel verkaufte Thiere rückfällig seyen, wenn Eines derselben rückfällig sey, erscheint widerrechtlich. Die billige Bestimmung des Werthes des rückfälligen Thieres in einem solchen Falle dürfte keine besondere Schwierigkeit darbiethen.

ersten 24 Stunden nach der Uebergabe eine innerliche Krankheit, die nicht zu den Währschaftsmängeln gehört, erscheint, so wie wenn es daran zu Grunde geht, weil angenommen werden kann, daß eine solche Krankheit schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen sey.

§. 13.

In den bestehenden Währschaftsgesetzen und Ordnungen sind noch andere Grundsätze als rechtliche Folgen der Währschaftspflicht aufgestellt und zwar:

1) Ist das betreffende Thier in die dritte Hand übergegangen, so ist der erste Uebergeber keine Gewährleistung schuldig.

Es ist indessen nicht einzusehen, warum der Uebergeber dem Drittmann oder dritten Besitzer keine Gewährleistung schuldig seyn soll, wofern die Währschaftszeit noch nicht verflossen ist, z. B. dem Sohne oder Verwandten, der das mit einem Währschaftsmangel behaftete Thier während der Währschaftszeit durch Erbschaft erhalten hat.

2) Wenn der Uebernehmer zur ersten Untersuchung und ärztlichen Besorgung des Thieres Jemand anders als einen anerkannten Thierarzt zugezogen hat, so ist für ihn das Recht der Währschaftsklage in dem betreffenden Falle verwirkt.

Dieser Fehler des Uebernehmers wird ohnedieß bestraft, indem er die Führung des ihm obliegenden Beweises für das Vorhandenseyn eines Währschaftsmangels sich dadurch erschwert.

3) Der Uebernehmer hat das Recht der Währschaftsklage verwirkt, wenn er bei der Uebergabe des betreffenden Thieres gegen bestehende sanitätspolizeyliche Vorschriften gehandelt hat.

Diese Bestimmung gehört nicht in ein Währschaftsgesetz, indem polizeyliche Rücksichten nicht mit den civilrechtlichen Verhältnissen der Parteyen vermengt werden dürfen.

4) Es findet keine Währschaftsklage Statt, wenn der Verkauf durch eine richterliche Behörde geschieht.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in ein die Hausthiere betreffendes Währschaftsgesetz ist nicht nöthig, da der den Verkauf veranstaltenden Gerichtsbehörde obliegt, die Verkaufsbedingungen voraus zu eröffnen.

5) Der Uebernehmer kann sich den ganzen Werth des zurückgegebenen Thieres oder, mit Beibehaltung des letztern, nur einen Theil von jenem zurückerstatten lassen.

6) Der Uebergeber kann, außer der Zurückerstattung des Werthes des betreffenden Thieres, noch zur Entschädigung des Uebernehmers für allen weitern demselben durch den Währschaftsmangel und die betreffende Währschaftsstreitigkeit verursachten Schaden angehalten werden.

7) Geht das Thier an dem Währschaftsmangel zu Grunde, oder wird dasselbe getödtet, so fällt der daher entstehende Schaden auf den Uebergeber, und was von dem gefallenen Thiere noch benutzt werden kann, ist sein Eigenthum.

8) Wenn das betreffende Thier an einer neu hinzugetretenen Krankheit oder durch Zufall zu Grunde geht, oder aus andern Gründen als wegen eines Währschaftsmangels getödtet wird, so trifft der Schaden den Uebernehmer.

9) Wenn das betreffende Thier nur auf Probe veräußert wurde und eine Krankheit oder Mangel bei demselben durch Schuld des Uebernehmers entsteht, so trifft der Schaden diesen.

10) Wenn ein vorher nicht vermutheter Währschaftsmangel bei der während der Währschaftszeit desselben erfolgenden Abschlachtung und Eröffnung des betreffenden Thieres erscheint, so kann der Uebernehmer den Uebergeber nur um eine so große Entschädigung ansprechen, als durch den aufgefundenen Währschaftsmangel der Ertrag oder Nutzen des geschlachteten Thieres verringert wird.

Diese sechs letzten Bestimmungen dürfen aus dem Währschaftsgesetze unbedenklich weggelassen werden, da dieselben nichts der Währschaftsklage Eigenthümliches, sondern bloß das enthalten, was in Folge der allgemeinen, bei allen Klagen auf Schadenersatz geltenden Grundsätze ohnehin berücksichtigt werden muß.

§. 14.

Für das Verfahren bei Währschaftsstreitigkeiten gelten nachstehende Bestimmungen und Vorschriften:

1) Der einen Währschaftsmangel an dem eingehandelten Thiere während der festgesetzten Währschaftszeit wahrnehmende Uebernehmer soll davon der Ortsbeamtung unverzügliche Anzeige machen.

Unter Ortsbeamtung wird die Ortspolizey (im Canton Zürich der Gemeindammann) verstanden, welche hier die passende Beamtung zu seyn scheint, indem die Funktionen des Friedensrichteramtes (im Canton Zürich) erst beginnen, wenn es zum Prozesse kommen soll.

2) Diese Anzeige wird von der Ortsbeamtung derjenigen des Uebergebers zu Handen des letztern mitgetheilt.

3) Auf die erhaltene Anzeige hin soll der Uebergeber erklären: ob er das Daseyn des Währschaftsmangels anerkenne, das betreffende Thier sogleich zurücknehmen oder in dem Stalle des Uebernehmers und unter Besorgung des Thierarztes desselben stehen, oder endlich: ob er es in einen andern Stall stellen lassen und ob er noch einen andern Thierarzt zur Untersuchung und Behandlung desselben auf seine Kosten zuziehen wolle.

4) So lange der Uebergeber keine dießfällige Erklärung gibt, wird angenommen: er lasse sich die Besorgung des Thieres im Stalle des Uebernehmers und durch diesen gefallen.

5) Anerkennt der Uebergeber das Vorhandenseyn eines Währschaftsmangels nicht, so soll, wenn die Parteyen sich nicht vorher gütlich verständigen, die Währschaftsklage, bei Verlust des Klagerechtes, innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der vorgeschriebenen Anzeige an gerechnet, bei der zustehenden (competenten) Behörde anhängig gemacht werden.

Diese Bestimmung einer Präscriptions-Frist ist noth-

wendig, weil, wenn sich der Währschaftsmangel erst am Ende der Währschaftszeit zeigt, ohne eine solche der Uebernehmer damit anfangen müßte, Klage zu erheben. Uebrigens versteht es sich, daß, wo der Prozeßgang es erfordert (wie im Canton Zürich), die competente Behörde, vor welche jede Civilklage zuerst gebracht werden muß, das Friedensrichteramt ist.

6) Die Parteyen haben das Recht, Behufs Durchführung ihrer Behauptungen, die Tödtung und Sektion des betreffenden Thieres, auf Kosten des unterliegenden Theils, zu verlangen.

7) Im Falle der Währschaftsmangel eine ansteckende Krankheit ist, kommen, dem Rechtsgange unbeschadet, die Bestimmungen bestehender Viehhandelsgesetze und sanitätspolizeylicher Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten der Hausthiere in Anwendung.

8) Die competente Gerichtsstelle ist diejenige in der Heimath des Beklagten, hingegen diejenige in der Heimath des Klägers, wenn der Heimathsort des Beklagten unbekannt ist, derselbe keinen bleibenden Aufenthalt hat, oder wenn der Währschaftsstreit Schafe oder Schweine betrifft, die von mit Heerden solcher Thiere herumziehenden Händlern angekauft worden sind.

9) Wenn die Währschaftsklage wegen eines auf öffentlichem Markte gekauften Thieres vor seiner Abführung von dem Marktorte anhängig gemacht wird, so ist das zustehende Gericht im letztern die eintretende Gerichtsstelle.

§. 15.

Andere überflüssige und deßhalb aus dem Währschaftsgesetze wegzulassende Bestimmungen in Betreff des Rechtsganges sind folgende:

1) Besteht der Währschaftsmangel in einer Krankheit, so soll der Uebergeber, im Falle er jenen nicht anerkennt, erklären: ob er das betreffende Thier der ärztlichen Besorgung des Thierarztes des Uebernehmers allein überlassen oder einen andern ihm beliebigen Thierarzt dazu beiziehen wolle.

Der Artikel 3 (S. oben) macht diese Bestimmung entbehrlich. Die Währschaftsmängel sind in der Regel Krankheiten, und wo keine Krankheit ist, bedarf es keines Arztes.

2) Das Gericht ordnet, Behufs Ausfällung des Urtheiles, die Untersuchung des Thieres durch zwei Experte an, deren Wahl dem Uebergeber und Uebernehmer, im Falle aber diese sich hierüber nicht mit einander verständigen würden, dem Gerichte selbst zusteht.

3) Weichen die Befundberichte der Experten von einander ab, so verordnet das Gericht einen dritten Experten zu der Untersuchung, so wie demselben die Befugniß zusteht, bereits der ersten Untersuchung des Thieres einen dritten Experten beizuordnen, wofern es dieß für angemessen erachtet.

4) Besteht der Währschaftsmangel in einer innerlichen nicht leicht erkennbaren Krankheit, und weichen alle drei Experten in ihren Gutachten über die Natur derselben von einander ab, so überweist

das Gericht die betreffenden Befundberichte der Ober-Sanitätsbehörde zur Prüfung und Begutachtung.

5) Geht das betreffende Thier während des Währschaftsstreites zu Grunde, so finden hinsichtlich der Untersuchung desselben und der Beurtheilung der Natur der Krankheit die in den Artikeln 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung, im Falle dann noch Zweifel oder ungleiche Ansichten über die letztere Statt finden.

Die Aufnahme der vier letzten Bestimmungen in das Währschaftsgesetz ist nicht erforderlich, indem die Währschaftsklage als eine ganz gewöhnliche Klage auf Schadenersatz erscheint, in rechtlicher Beziehung nichts Eigenthümliches hat, und daher von jedem Gerichte, mit Hinsicht auf Zuziehung der Experten ꝛc., wie andere Klagen ähnlicher Art, nach den bestehenden Gesetzen oder Uebungen, behandelt werden wird.

6) Das Gericht kann die Tödtung und Untersuchung des Thieres von sich aus anordnen, wenn nach dem Dafürhalten der Experten jenes ohnedieß zu Grunde gehen würde, oder wenn die Natur der Krankheit ohne Tödtung und Sektion nicht ausgemittelt werden kann.

Wo es bloß darauf ankommt, was die Parteyen als in ihrem Interesse liegend ansehen, wird sich das Gericht nicht leicht veranlaßt finden, ex officio eine solche Anordnung zu treffen.

§. 16.

Ein nach den in vorstehenden Paragraphen ausge-

sprochenen Grundsätzen abgefaßtes Währschaftsgesetz betrachten wir als ein solches, das in den sämmtlichen Cantonen der Schweiz anwendbar seyn, den Viehverkehr am wenigsten erschweren und doch den Unschuldigen vor Betrug und Schädigung möglichst sichern würde, und lassen nun den Entwurf eines solchen Gesetzes selbst folgen.

Entwurf
eines
Schweizerischen Währschaftsgesetzes
in
Betreff der Hausthiere.

Tit. I.
Die Währschaftsmängel und Währschaftszeiten.

§. 1.
Die Währschaftsmängel der Pferde. Maulthiere und Esel.

1) Rotz, Wurm und verdächtige Druse.
2) Raude.
3) Koller.
4) Schwindel.
5) Fallsucht.
6) Periodische oder Mondblindheit.
7) Schwarzer Staar.

8) Engbrüstigkeit (Dampf).

9) Organische Fehler der Eingeweide, nähmlich Verhärtungen, Vereiterungen, Auswüchse mit Ergießungen, Ansammlung von Eiter oder Wasser in den Höhlen des Körpers, welche Fehler aber nur dann als Währschaftsmängel zu betrachten sind, wenn dieselben in Verbindung mit einer krankhaften Mischungsbeschaffenheit der Säfte und mit Kacherie oder Abzehrung (welche gleichzeitig vorhandenen Zustände man sonst „Fäule" nannte) vorkommen.

10) Verstopfungskolik als Folge von Darmsteinen.

11) Harnverhaltung als Folge von Harnsteinen.

12) Scheue und Stettigkeit.

Währschaftszeit

(bei diesen so wie bei den übrigen Währschaftsmängeln vom Tage der Uebernahme an gerechnet, diesen also nicht mitgezählt):

1, 3, 4, 8 und 9	3 Wochen.
2 und 7	14 Tage.
5	8 Wochen.
6 und 10	6 Wochen.
11	4 Wochen.
12	8 Tage.

§. 2.

Währschaftsmängel beim Rindvieh.

1) Raude.

2) Schwindel.

3) Fallsucht.

4) Engbrüstigkeit, wenn nicht hochträchtiger Zustand die Ursache davon ist.

5) Organische Fehler der Eingeweide, nähmlich Verhärtungen, Vereiterungen, Auswüchse, die Finnenkrankheit des Rindviehes (faul und finnig) mit Ergießungen, Ansammlung von Eiter oder Wasser in den Höhlen des Körpers, insofern diese Zustände mit einer krankhaften Mischungsbeschaffenheit der Säfte und mit Kacherie oder Abzehrung verbunden sind.

6) Untüchtigkeit zur Zeugung bei männlichen Thieren.

7) Stiersucht.

8) Harnverhaltung als Folge von Harnsteinen.

Währschaftszeit:

1	14 Tage.
2, 4, 5 und 7	3 Wochen.
3	8 Wochen.
6	12 Wochen.
8	4 Wochen.

§. 3.

Währschaftsmängel bei den Schafen.

1) Nasse und trockene Raude.

2) Drehkrankheit und verwandte oder ähnliche Krankheitszustände (Schwindel, Kreuzdrehe, Gnubberkrankheit).

3) Fallsucht.

4) Organische Fehler der Eingeweide, nähmlich Verhärtungen, Vereiterungen, Auswüchse, die Lungen- und Egelwürmer der Schafe, Ergießungen,

Ansammlungen von Eiter oder Wasser in den Höhlen des Körpers, insofern diese Zustände mit einer krankhaften Mischungsbeschaffenheit der Säfte und mit Kacherie oder Abzehrung verbunden sind.

Währschaftszeit:

1	8 Tage.
2 und 4	3 Wochen.
3	4 Wochen.

§. 4.

Währschaftsmängel bei den Ziegen.

1) Drehkrankheit.
2) Fallsucht.
3) Organische Fehler der Eingeweide, unter den nähmlichen Bedingungen wie bei den angeführten Hausthiergattungen.

Währschaftszeit:

1 und 3	3 Wochen.
2	4 Wochen.

§. 5.

Währschaftsmängel der Schweine.

1) Raude.
2) Organische Fehler der Eingeweide, so wie die Finnen (faul und finnig), unter den nähmlichen Bedingungen wie bei den andern Hausthiergattungen.

Währschaftszeit:

1	8 Tage.
2	3 Wochen.

Tit. II.

Die rechtlichen Folgen der Währschaftspflicht.

§. 6.

Der Uebergeber ist dem Uebernehmer die Gewährleistung schuldig, wenn vor Abfluß der festgesetzten Währschaftszeit nach der Uebernahme sich einer der benannten Währschaftsmängel an dem betreffenden Thiere zeigt. Erfolgt die Anzeige des Vorhandenseyns eines solchen nicht vor Ablauf der Währschaftszeit, so ist das Recht der Währschaftsklage verwirkt, es sey denn, daß der Uebernehmer erweise, daß ihm, ungeachtet sich der betreffende Mangel noch vor Ablauf der Währschaftszeit gezeigt, doch eine frühere Anzeige unmöglich gewesen sey.

§. 7.

Der Uebergeber ist dem Uebernehmer die Gewährleistung schuldig, auch wenn jenem das Vorhandenseyn des Währschaftsmangels bei dem betreffenden Thiere unbekannt gewesen wäre.

§. 8.

Der Uebergeber ist dem Uebernehmer keine Gewährleistung schuldig, wenn jener beweisen kann, daß dieser bei der Uebernahme des betreffenden Thieres Kenntniß von dem Vorhandenseyn des Währschaftsmangels gehabt habe, oder daß der letztere erst nach der Uebergabe entstanden sey.

§. 9.

Eben so ist der Uebergeber in allen Fällen von der Gewährleistung frei, in welchen er beweisen kann: sich

diese Befreiung vor Eingehung des betreffenden Rechtsgeschäftes ausdrücklich ausbedungen zu haben.

§. 10.

Durch die vorstehenden die Währschaftspflicht betreffenden Bestimmungen ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß der Uebernehmer nicht auch aus anderweitigen Rechtsgründen auf Aufhebung des abgeschlossenen Handels und auf Schadenersatz klagen könne.

Tit. III.

Das Verfahren bei Währschaftsstreitigkeiten.

§. 11.

Sobald der Uebernehmer eines der in den §§. 1 bis 5 benannten Hausthiere während der festgesetzten Währschaftszeit einen Währschaftsmangel an demselben wahrnimmt, soll er dem ersten Beamten seiner Gemeinde davon Anzeige machen.

§. 12.

Die Ortsbeamtung theilt diese Anzeige der Ortsbeamtung des Uebergebers zu Handen desselben mit.

§. 13.

Auf die erhaltene Anzeige hin soll der Uebergeber erklären: ob er das Daseyn des Währschaftsmangels anerkenne, demnach das betreffende Thier (insofern die Rückgabe desselben Statt findet) sogleich zurücknehmen, oder ob er es in dem Stalle des Uebernehmers und unter der Besorgung des Thierarztes desselben stehen, oder endlich, ob er es in einen andern Stall stellen lassen und ob er noch einen andern Thierarzt zur Untersuchung und Behandlung desselben auf seine Kosten zuziehen wolle.

§. 14.

So lange der Uebergeber keine dießfällige Erklärung gibt, wird angenommen: derselbe lasse sich die Besorgung des Thieres im Stalle des Uebernehmers und durch diesen gefallen.

§. 15.

Wird das Vorhandenseyn des Währschaftsmangels von dem Uebergeber nicht anerkannt, so soll die Währschaftsklage, insofern die Parteyen sich nicht vorher gütlich verständigen, bei Verlust des Klagerechtes, innerhalb 6 Wochen, von dem Tage der im §. 11 vorgeschriebenen Anzeige an gerechnet, bei competenter Behörde anhängig gemacht werden.

§. 16.

Jede Partey ist berechtigt, insofern sie es für Durchführung ihrer Behauptungen nöthig findet, auf Kosten des unterliegenden Theils die Tödtung und Sektion des betreffenden Thieres zu verlangen.

§. 17.

Ist die Krankheit des Thieres, das zu dem Währschaftsstreite Veranlassung gegeben, eine ansteckende, so werden, dem Rechtsgange unbeschadet, die betreffenden Bestimmungen bestehender Viehhandelsgesetze und sanitätspolizeylicher Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten der Hausthiere in Anwendung gebracht.

§. 18.

Die Gerichtsstelle, bei welcher die Währschaftsklage anhängig gemacht werden soll, ist das zustehende Gericht in der Heimath des Beklagten; dagegen wird der Währschaftsstreit, nach vorgenommener Untersuchung

und vorhergegangener öffentlicher Vorladung, von dem zustehenden Gerichte in der Heimath des Klägers entschieden, wenn der Heimathsort des Beklagten unbekannt wäre, derselbe keinen bleibenden Aufenthalt hätte, oder der Währschaftsstreit Schafe oder Schweine betreffen würde, die von mit Heerden solcher Thiere herumziehenden fremden Händlern angekauft worden sind.

§. 19.

Wenn der Uebernehmer die Währschaftsklage anhängig macht, so lange sich das auf öffentlichem Markte verhandelte betreffende Thier noch in dem Marktorte befindet, so ist die eintretende Gerichtsstelle das zustehende Gericht des Marktortes.